Deutscher Bundestag **Drucksache 13/6665**
13. Wahlperiode 03. 01. 97

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 23. Dezember 1996 bis 3. Januar 1997 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Antretter, Robert (SPD)	67, 68
Austermann, Dietrich (CDU/CSU)	16
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2
Bläss, Petra (PDS)	17, 69, 70
Blunck, Lilo (SPD)	91
Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 18
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	92, 93, 94
Dörflinger, Werner (CDU/CSU)	35, 36
Ferner, Elke (SPD)	103, 104
Fuchs, Katrin (Verl) (SPD)	76, 77, 78, 79
Gloser, Günter (SPD)	5, 6
Götz, Peter (CDU/CSU)	53, 54
Graf, Günter (Friesoythe) (SPD)	19, 20, 21
Grießhaber, Rita (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112, 113
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	41, 42
Hagemann, Klaus (SPD)	43, 44
Hampel, Manfred (SPD)	45, 55
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	105
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	114, 115
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	37, 38, 39, 40
Ilte, Wolfgang (SPD)	56, 57
Jäger, Renate (SPD)	81, 82, 83, 121
Janz, Ilse (SPD)	61, 62, 63
Dr. Jens, Uwe (SPD)	95, 96
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	64
Kauder, Volker (CDU/CSU)	106, 107, 108, 109
Keller, Peter (CDU/CSU)	22, 97, 98
Klemmer, Siegrun (SPD)	84, 85, 86, 87
Körper, Fritz Rudolf (SPD)	23
Kröning, Volker (SPD)	7
Kubatschka, Horst (SPD)	111, 122
Kuhlwein, Eckart (SPD)	24, 25
Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)	110
Lennartz, Klaus (SPD)	99, 100
Mattischeck, Heide (SPD)	26
Mertens, Angelika (SPD)	101, 102
Mogg, Ursula (SPD)	46, 47
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	58, 59, 60, 80
Dr. Niese, Rolf (SPD)	65
Ostertag, Adolf (SPD)	71, 72
Rennebach, Renate (SPD)	88, 89, 90
Reschke, Otto (SPD)	116, 117, 118, 119
Röttgen, Norbert (CDU/CSU)	27, 28
Schild, Horst (SPD)	48, 49
Schmitt, Wolfgang (Langenfeld) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9
Dr. Schnell, Emil (SPD)	10, 11, 12, 13
Dr. Scholz, Rupert (CDU/CSU)	73, 74, 75
Schwanitz, Rolf (SPD)	29, 30, 31
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 50
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	66
Tippach, Steffen (PDS)	14, 15
Vergin, Siegfried (SPD)	33
Wagner, Hans Georg (SPD)	51
Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)	52, 120
Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU)	34

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kosten der internationalen Konferenz zur Minenräumung am 11./12. Dezember 1996 auf dem Petersberg bei Königswinter; Erwirtschaftung der für die humanitäre Minenräumung im Epl. 05 vorgesehenen Mittel in Höhe von 10 Mio. DM 1

Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abschiebestopp für Staatsangehörige aus Ruanda und Zaire angesichts der Gefährdungen 1

Schutz der Mitarbeiter der deutschen Nichtregierungsorganisationen in den irakischen Kurdengebieten 2

Gloser, Günter (SPD)
Wiedergutmachungen im Zusammenhang mit dem Massaker gegen die Zivilbevölkerung von Distomo/Griechenland am 10. Juni 1944 2

Kröning, Volker (SPD)
Verwendung der für die humanitäre Minenräumung 1997 vorgesehenen Haushaltsmittel 3

Schmitt, Wolfgang (Langenfeld) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Polizeiliche bzw. militärische Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe für Kolumbien; Auswirkungen der Ermordnung von Kleinbauern auf die Hilfe 4

Dr. Schnell, Emil (SPD)
Verhinderung der Streichung Potsdams von der Weltkulturerbe-Liste; UNESCO-Forderungen und Auflagen bezüglich der Bauprojekte in Potsdam 5

Tippach, Steffen (PDS)
Auflagen der indonesischen Regierung für die Reise von Friedensnobelpreisträger Bischof Belo nach Deutschland 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Austermann, Dietrich (CDU/CSU)
Zusammenarbeit von Abgeordneten der Gruppe der PDS mit linksextremistischen Organisationen 7

Seite

Bläss, Petra (PDS)
Finanzsituation der Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder 8

Dietert-Scheuer, Amke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abschiebestopp für Staatsangehörige aus Ruanda und Zaire angesichts der Gefährdungen 8

Graf, Günter (Friesoythe) (SPD)
Private Ausbildungs- und Trainingsangebote für Polizei- und Vollzugsbeamte im Internet 9

Keller, Peter (CDU/CSU)
Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2040; Berücksichtigung der jährlichen Ausländerzuwanderungen 10

Körper, Fritz Rudolf (SPD)
Forderung des Bundesgrenzschutzes auf Abgabe einer Erklärung von abgelehnten Asylbewerbern über den freiwilligen Verbleib im Flughafen-Transitbereich 10

Kuhlwein, Eckart (SPD)
Unterbringung von zusätzlichen Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes 11

Mattischeck, Heide (SPD)
Verhalten eines Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern gegenüber dem sich gegen eine Abschiebung von Landsleuten einsetzenden nigerianischen Literaturnobelpreisträgers Wole Soyinka 11

Röttgen, Norbert (CDU/CSU)
Anwendung des § 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes auf die im Bereich des Personenschutzes in Bonn tätigen Beamten und Angestellten des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes bei Verlagerung der Schutzobjekte nach Berlin 12

Schwanitz, Rolf (SPD)
Stellenabbau im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, insbesondere in der Außenstelle Chemnitz; Fürsorgemaßnahmen 13

Seite

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hochstilisierung von einfachen Straftaten zu Organisierter Kriminalität 14

Vergin, Siegfried (SPD)
Veröffentlichung einer Kontaktliste mit Ansprechpartnern von Neonazigruppen im Internet durch norwegische Rechtsextremisten 15

Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU)
Einführung einer Asyl-Card 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Dörflinger, Werner (CDU/CSU)
Patentierung einer Giftmischung der Universität von Michigan (USA) zur Tötung von Menschen durch das Europäische Patentamt; Widerspruch 16

Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)
Haftbefehl des Generalbundesanwalts gegenüber den tatverdächtigen RAF-Mitgliedern Freiherr Ekkehard von Seckendorf und Thomas Simon; Gründe für die Aufhebung der Haftbefehle und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Hacker, Hans-Joachim (SPD)
Verkauf von DDR-Grundstücken an ehemaligen NVA-Offiziere kurz vor der Wiedervereinigung; Rechtsverstöße 19

Hagemann, Klaus (SPD)
Einnahmen aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Konversionsgrundstücken im Stadtgebiet von Worms; Ausgaben für Planungsaufgaben und Altlastensanierungen 20

Hampel, Manfred (SPD)
Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern 21

Seite

Mogg, Ursula (SPD)
Aufgabe der Vorprüfungsstellen von Bundesbehörden zugunsten von Prüfungsämtern des Bundesrechnungshofes; Sitz dieser Ämter nach dem Umzug von Regierung und Parlament nach Berlin 21

Schild, Horst (SPD)
Abzugsfähigkeit der auf steuerlich abziehbare Verpflegungsmehraufwendungen entfallenden Umsatzsteuer als Vorsteuer auch bei Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit im Güterfernverkehr (§ 38 UStDV) 22

Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse über iranische Rüstungsgeschäfte, insbesondere mit B- und C-Waffen, sowie deutsche Lieferfirmen anläßlich der Durchsuchung der iranischen Staatshandelsfirma in Düsseldorf 23

Wagner, Hans Georg (SPD)
Haushaltsmittel für die bayerische Landwirtschaft 1986 bis 1995; Anteil der EU-Mittel 24

Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)
Bestand an Bundeswohnungen in Berlin und dem Berliner Umland, derzeitige Belegung . 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Götz, Peter (SPD)
Auswirkungen der Steueränderungen sowie des Produkthaftungsrechts und der Qualitätsrichtlinien auf die Gewinnsituation in mittelständischen Betrieben 1982, 1986, 1991, 1996 und künftig 25

Hampel, Manfred (SPD)
Genehmigungsrecht der EG-Kommission bei der Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern 26

Ilte, Wolfgang (SPD)
Genehmigungsrecht der EG-Kommission bei Einführung; Veränderung und Abschaffung einer Kommunalsteuer, z. B. der Gewerbekapitalsteuer; Auswirkungen der Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland auf die Wettbewerbsverhältnisse 27

Seite

Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)
Unterschiedliche Übersetzungen des Vertragswerkes über die Energiecharta in BR-Drucksache 912/96 und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L 380) . . 27

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Janz, Ilse (SPD)
Schließung des Fischwirtschaftlichen Marketing-Instituts e. V. (FIMA); Zukunft des Fischwirtschaftsgesetzes 28

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Gebührenbefreiungen nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes 29

Dr. Niese, Rolf (SPD)
Vereinbarung der Außenhandelsvorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Bananen mit den Bestimmungen des GATT 30

Dr. Thalheim, Gerald (SPD)
Schadensersatzansprüche von LPG-Nachfolgeunternehmen gegenüber Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern; Verjährungsregelung 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Antretter, Robert (SPD)
Anzahl der aus der beruflichen Rehabilitation herausfallenden Behinderten gemäß Artikel 10 § 56 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes 32

Bläss, Petra (PDS)
Erstattung der Aufwendungen der BfA für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen nach § 15 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes . . 32

Aufhebung der Begrenzungsregelungen für Witwenrenten beim Tod des Ehegatten vor dem 1. Januar 1997 mit der Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes 33

Seite

Ostertag, Adolf (SPD)
Anrechnung von Überbrückungsbeihilfen an Arbeitnehmer von Stationierungsstreitkräften bei Gewährung von Arbeitslosenhilfe gemäß Artikel 10 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes . . . 34

Dr. Scholz, Rupert (CDU/CSU)
Ungleichbehandlung bei der Zusatzversorgung von Beschäftigten der PDS und anderen Parteien der ehemaligen DDR gemäß § 8 des Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetzes 34

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Fuchs, Katrin (Verl) (SPD)
Export des Eurofighters, insbesondere nach Asien und in den Nahen Osten; Restriktionen nach dem Kriegswaffenkontroll- bzw. Außenwirtschaftsgesetz; Gewährung von Exportgenehmigungen 36

Müller, Micheal (Düsseldorf) (SPD)
Einsatz von ozonzerstörenden Halonen in Feuerlöschmitteln bei der Bundeswehr und bei Verkehrsunternehmen 38

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Jäger, Renate (SPD)
Einrichtung einer Koordinierungsstelle für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch in Regensburg 40

Klemmer, Siegrun (SPD)
Ermöglichung eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres für junge Menschen im Ausland; Finanzierung 1997 41

Rennebach, Renate (SPD)
Einrichtung einer zentralen Koordinations- und Informationsstelle der Bundesregierung zum Thema Sekten unter Einbeziehung der Bundesländer 42

Forderungen der CDU/CSU-Landtagsfraktionen in der „Dresdner Erklärung" zu Scientology; Verhinderung der Vergabe öffentlicher Aufträge an Scientologie-Unternehmen 43

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Blunck, Lilo (SPD)
Gefährliche Chemikalien in Kinderplastikspielzeug; Beanstandungen bei Pizzadiensten durch Hamburger Gesundheitsbehörden 43

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Gesundheitsschäden durch Kumulation von Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückständen in Obst und Gemüse 44

Kennzeichnung der aus den USA importierten gentechnisch veränderten Sojabohnen 45

Verhinderung der illegalen Einfuhren von gentechnisch verändertem Mais 46

Dr. Jens, Uwe (SPD)
Einflußnahme der Pharma-Industrie auf die Rücknahme der Positivliste von Arzneimitteln 47

Keller, Peter (CDU/CSU)
Inanspruchnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung durch die Krankenkassen gemäß § 275 SGB V 47

Lennartz, Klaus (SPD)
Import von Lachsen; Verhinderung der Einfuhr von mit dem Nervengift Ivermectin behandelten Lachsen aus England 48

Mertens, Angelika (SPD)
Arbeit der international in der Drogenhilfe tätigen Organisation „Le Patriarche" 51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Ferner, Elke (SPD)
Gesamtvolumen der innerhalb der EU 1994 und 1995 zurückgelegten Flugkilometer; Kraftstoffverbrauch 52

Dr. Hendricks, Barbara (SPD)
Haltung der niederländischen Behörden zur zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Weeze-Laarbruch 53

Seite

Kauder, Volker (CDU/CSU)
Kreisverkehr an nicht ampelgesteuerten Straßenkreuzungen; Vorteile des Kreisverkehrs hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses 53

Laumann, Karl-Josef (CDU/CSU)
Zugangsregelung im Taxengewerbe 55

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kubatschka, Horst (SPD)
Vom Bund finanzierte Grundlagenforschung zur Wirkung elektromagnetischer Felder auf den Organismus 56

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Grießhaber, Rita (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zulassung von „Vesperstuben" bei landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Vorbild der französischen „fermes auberges"; Harmonisierung der EU-Bestimmungen 56

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Auftragsvergabe für Aufzüge des Reichstags in Berlin an ein japanisches Unternehmen; Auswirkungen auf deutsche Arbeitsplätze; Vergabe von Staatsaufträgen in Japan an deutsche Unternehmen 57

Reschke, Otto (SPD)
Schadenersatzansprüche gegen eine holländische Baufirma wegen Schäden am „Schürmann-Bau"; Beteiligung dieser Firma an Sanierungsarbeiten 58

Schadenersatzforderungen der am „Schürmann-Bau" Beteiligten an den Bund; Anzahl der anhängigen Klagen 59

Warnick, Klaus-Jürgen (PDS)
Künftiger Sitz des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Berlin-Karlshorst 60

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Jäger, Renate (SPD)
Inanspruchnahme der Maßnahme aus dem neuen Hochschulsonderprogramm „Förderung innovativer Forschergruppen in den neuen Bundesländern" 60

Seite

Kubatschka, Horst (SPD)
Auswirkungen des Kostenanstiegs für den Neubau des Forschungsreaktors München II (FRM II) auf die Finanzierungsverpflichtung des Bundes 60

Geschäftsbereich des Auuswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Kosten für die Internationale Konferenz zur Minenräumung am 11. und 12. Dezember 1996 auf dem Petersberg?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1996

Die Kosten der Konferenz am 11. und 12. Dezember 1996 auf dem Petersberg belaufen sich auf ca. 150 000 DM. Eine präzisere Angabe ist derzeit noch nicht möglich, da noch nicht alle Rechnungen vorliegen. Die Gesamtkosten der Konferenz werden aus dem Titel 532 02 - 029 (Kosten der Kommissionen, Arbeitsdelegationen und internationalen Konferenzen, sofern das Auswärtige Amt maßgebenden Einfluß auf die Ausführung hat) bezahlt.

2. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aus welchen Umschichtungen im Einzelplan 05 werden die 10 Mio. DM für humanitäre Minenräumung erwirtschaftet, die der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, in der Haushaltsdebatte (vgl. Stenographischer Bericht der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. November 1996) ankündigte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1996

Die in Frage stehende Summe soll durch Umschichtung innerhalb des Kapitels 05 02 Titel 686 23 (Ausstattungshilfe) sowie aus dem Kapitel 05 02 Titel 686 44 (Unterstützung friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen) im Einklang mit der jeweiligen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt werden.

3. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Gefährdung besteht nach Erkenntnissen der Bundesregierung für nach Zaire zurückkehrende bzw. abgeschobene zairische Staatsangehörige angesichts der angespannten Lage im Osten des Landes, und wie könnte sich eine Eskalation der innenpolitischen Lage ggf. auf die Rückkehrgefährdung auswirken?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 20. Dezember 1996

Mit Ausnahme der in Frage 18 erwähnten Gefährdung für nach Zaire zurückkehrende Personen ruandischer Abstammung (insbesondere Tutsi) sind zairische Staatsangehörige auch angesichts der kriegsähnlichen

Zustände im Osten Zaires und der derzeit gespannten Lage in der Hauptstadt Kinshasa bei einer Rückkehr nach Zaire gegenwärtig keiner anderen Gefährdung als die übrige Bevölkerung ausgesetzt. Wie sich eine etwaige Eskalation der innenpolitischen Auseinandersetzungen auf die Gefährdung zurückkehrender Asylbewerber auswirken könnte, läßt sich im vorhinein nicht zuverlässig beurteilen.

4. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die USA zwischen dem 11. und 16. Dezember 1996 erneut lokale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von US-amerikanischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) mit ihren Familien, die in den kurdischen Gebieten des Nordirak tätig waren, aufgrund der Gefährdung ihrer Sicherheit in die USA (über die Insel Guam) ausgeflogen haben, darunter auch einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bundesdeutscher NRO, deren Sicherheit nach Ansicht dieser NRO ebenso wie die der US-amerikanischen gefährdet ist, und in welcher Weise gedenkt die Bundesregierung Verantwortung für den Schutz von lokalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutscher NRO und ihrer Familienangehörigen zu übernehmen, die keine Möglichkeit hatten, in die USA auszureisen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1996

Die Bundesregierung ist mit Fernschreiben vom 23. November 1996 von der amerikanischen Regierung über die „Operation Quick Transit III", wonach ca. 1600 Mitarbeiter von US-amerikanischen NRO mit ihren Familien (insgesamt 5000 Personen) Mitte Dezember aus dem Nordirak über die Türkei ausgeflogen werden sollten, informiert worden. Auch die lokalen Mitarbeiter der drei deutschen NRO Arbeiter Samariter Bund (ASB), Medico und Verein für Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe e.V. (VEH), die finanziell von den USA unterstützt wurden, sind in diesem Zusammenhang ausgeflogen worden. Die amerikanische Regierung begründet ihre Entscheidung mit der besonderen Gefahrenlage, die sich aus der Zusammenarbeit dieser Mitarbeiter mit den USA ergibt.

Nach Einschätzung der Bundesregierung, die von den anderen EU-Mitgliedsländern sowie von dem Vertreter des UNHCR in Ankara geteilt wird, besteht jedoch im Nordirak keine akute Gefährdung von kurdischen Mitarbeitern der europäischen, darunter auch der deutschen, NRO.

Die Bundesregierung, die die Entwicklung sorgfältig beobachtet, sieht daher bislang keine Notwendigkeit, für diese Personengruppe ähnliche Maßnahmen wie die USA zu ergreifen.

5. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Deutschen Botschaft in Griechenland, wonach es sich bei dem Massaker gegen die Zivilbevölkerung von Distomo/Griechenland am 10. Juni 1944 um eine „Vergeltungsaktion" gehandelt habe (s. Schreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen vom 23. Januar 1995)?

6. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Welche Maßnahmen der Wiedergutmachung hat die Bundesregierung bislang eingeleitet bzw. beabsichtigt sie vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 19. Dezember 1996

Die Deutsche Botschaft Athen bezog sich in ihrer Antwort an Herrn Sfountouris vom 23. Januar 1995 auf dessen Fragen nach Entschädigungen für Opfer der „Vergeltungsaktion im Jahr 1944 gegen das Dorf Distomo durch die deutsche Wehrmacht". Inhalt der Antwort war folglich keine Bewertung der Aktion, sondern die erbetene Auskunft über die Möglichkeit von Entschädigungsleistungen. Die Auskunft war zutreffend.

Im übrigen verweise ich auf die ausführlichen Antworten der Bundesregierung vom 2. November 1995 und vom 17. Januar 1996 auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS „Entschädigungszahlungen für NS-Opfer aus Griechenland" und „Reparations- und Entschädigungszahlungen für NS-Verbrechen in Griechenland II" (Drucksachen 13/2878 vom 7. November 1995 und 13/3538 vom 22. Januar 1996), die ich zu Ihrer Kenntnisnahme beifüge.*)

7. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welche Maßnahmen des humanitären Minenräumens sind 1997 mit den vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, gegenüber dem Deutschen Bundestag (vgl. Stenographischer Bericht der 141. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 27. November 1996) zugesagten Mitteln geplant (Art, Umfang, Empfänger, Kooperationspartner)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 27. Dezember 1996

Neben der eigentlichen Minenräumung werden Schulungs-, Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen sowie die Bereitstellung von technischen Geräten (Suchsonden, Spezialgeräte, Schutzkleidung) auch künftig Schwerpunkte unserer bilateralen Minenräumung sein.

Es können derzeit noch keine endgültigen Angaben darüber gemacht werden, welche einzelnen Maßnahmen des humanitären Minenräumens im Jahr 1997 gefördert werden können. Es ist jedoch vorgesehen, folgende bereits laufende Minenräumprojekte auch 1997 weiterzuführen:

Afghanistan: Im Rahmen des humanitären Nothilfeprogramms für Afghanistan (UNOCHA) Förderung des Mine Dog Centres.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Angola: Da Angola das wohl von der Landminengefahr am stärksten betroffene Land ist, beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Minenräumaktivitäten in Angola zu verstärken. Hinsichtlich der zu unterstützenden Projekte sind noch keine endgültigen Entscheidungen getroffen worden. Insbesondere könnte dabei jedoch an die Weiterförderung von Teilprojekten des Programms „Mine survey and clearance in support of feeder road rehabiliation" des World Food Programmes gedacht werden.

Außerdem werden die Minenräumung und die Qualitätskontrolle im Rahmen der Unterstützung des Minenräumprogrammes von UNAVEM III fortgeführt.

Guatemala/Nicaragua: Weiterförderung des Projektes zum Schutz der zivilen Bevölkerung Guatemalas vor Minen / Unterstützung der Minenräumprojekte des Ministeriums für Auswärtige Zusammenarbeit der Republik Nicaragua.

Laos: Projekt zur Ausbildung und Führung laotischer Kräfte für die Entminung und Beseitigung von Blindgängern und Munition.

Mosambik: Unterstützung des UNDP/DHA Accelerated Demining Programmes (ADP) durch Bezahlung von Fachleuten für die Aufklärung verminter Flächen und die medizinische Ausbildung für die Erstversorgung von Minenunfallopfern.

Ostslawonien: Es ist geplant, Mittel für die Minenräumung im Rahmen von UNTAES zur Verfügung zu stellen.

Ferner beabsichtigt das Auswärtige Amt, auch 1997 wieder mechanische Minenräumverfahren im Rahmen von Erprobungsversuchen zum Einsatz zu bringen.

8. Abgeordneter **Wolfgang Schmitt (Langenfeld)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche kolumbianischen Polizei- und Geheimdienstorganisationen haben in den letzten vier Jahren polizeiliche und/oder militärische Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe erhalten, und welche dieser kolumbianischen Institutionen erhalten weiterhin Unterstützung seitens der Bundesregierung?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Dezember 1996

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt Kolumbien keine militärische Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe. Im Rahmen des Länderprogramms der polizeilichen Ausstattungshilfe 1992 bis 1994 hat Kolumbien Material im Wert von 2,5 Mio. DM zur Rauschgiftbekämpfung erhalten. Geliefert wurden Kommunikationstechnik, Fax-Geräte, EDV-Technik, Ausrüstung von Kriminallabors und Drogentestsätze. Diese Ausstattungshilfe ging an DIPOL (Abteilung der Nationalpolizei), DIJIN (Justizpolizei), an die Procuradoría (Disziplinarstaatsanwaltschaft), an DAS (Nationale Sicherheitsbehörde) und an INTERPOL.

Im Länderprogramm 1995 bis 1998 ist für Kolumbien polizeiliche Ausstattungshilfe im Wert von 1,7 Mio. DM zur Rauschgiftbekämpfung vorgesehen. Welche kolumbianischen Behörden als Empfänger in Frage kommen, hängt vom Ergebnis der bilateralen Verhandlungen im Frühjahr 1997 ab.

9. Abgeordneter **Wolfgang Schmitt (Langenfeld)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Verwicklung staatlicher kolumbianischer Polizei, Armee und Geheimdienstorganisationen in die Ermordnung von Kleinbauern im Bereich der „Hacienda Bellacruz", und welche Auswirkungen hat diese Kenntnis ggf. auf die weitere Gewährung von polizeilicher und/oder militärischer Ausrüstungs- und Ausbildungshilfe?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Dezember 1996

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Behauptungen, daß staatliche kolumbianische Stellen in die Ermordung von Kleinbauern im Bereich der „Hacienda Bellacruz" verwickelt sein sollen, zutreffen. Unabhängig davon ergibt sich aus dem vorgenannten Lieferumfang der polizeilichen Ausstattungshilfe, daß das von der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Material nicht bei Aktionen verwendet werden kann, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen kommen könnte. Die Lieferung von Waffen, waffenähnlichem Material, Maschinen zur Herstellung von Waffen, Munition und Material zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs ist in jedem Fall von der Ausstattungshilfe ausgenommen.

10. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Was hat die Bundesregierung mit welchem Ergebnis unternommen, um die Streichung Potsdams von der Weltkulturerbe-Liste zu verhindern?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Dezember 1996

Eine Streichung Potsdams von der Welterbeliste steht bisher nicht zur Diskussion, wohl aber eine Eintragung in die Liste des „Welterbes in Gefahr".

11. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Welche UNESCO-Forderungen und Auflagen gibt es bezüglich der geplanten großen Bauprojekte in Potsdam?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Dezember 1996

Das Welterbekomitee faßte bei seiner 20. Ordentlichen Sitzung vom 2. bis 7. Dezember 1996 in Merida/Mexiko einen Beschluß zu der Potsdamer Welterbestätte. In diesem Beschluß drückte das Komitee u. a. seine

Besorgnis darüber aus, daß eine ganzheitliche Leitplanung für die Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der Werte der Potsdamer Kulturlandschaft noch fehle. Ferner wurden in dem Beschluß mehrere Bauvorhaben namentlich benannt, die die Kulturlandschaft bedrohen könnten. Insbesondere ging das Welterbekomitee auf das geplante „Potsdam-Center" und auf das „Verkehrswegeprojekt Deutsche Einheit Nr. 17" ein.

Bezüglich des „Potsdam-Centers" forderte das Komitee, eine harmonische Integration des Gesamtprojektes in die historische Innenstadt Potsdams und die Kulturlandschaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck seien eine Überprüfung und Änderung der bestehenden Pläne notwendig.

Hinsichtlich des „Verkehrswegeprojekts Deutsche Einheit Nr. 17" forderte das Komitee, daß negative Auswirkungen des Projektes auf die Welterbestätte ausgeschlossen werden müssen.

12. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Was sind die Positionen der Bundesregierung zu den UNESCO-Forderungen und Auflagen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Dezember 1996

Die Bundesregierung unternimmt alle Anstrengungen, den Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat der Welterbekonvention übernommen hat, auch im Blick auf die Welterbestätten in Potsdam nachzukommen.

Sie hat bereits in Gesprächen mit den zuständigen Behörden und den Investoren Schritte unternommen, die Bedenken des Welterbekomitees zu den in Potsdam geplanten Maßnahmen auszuräumen.

13. Abgeordneter **Dr. Emil Schnell** (SPD)

Welche Absprachen und Festlegungen gibt es seitens der Bundesregierung mit den beteiligten Investoren und Planungsbehörden zum geplanten Potsdam-Center?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Dezember 1996

Die Verantwortung für die Hochbauvorhaben, die in Potsdam verwirklicht werden, liegt allein bei der Stadt Potsdam. Die Bundesregierung versucht jedoch, mit Rat und Empfehlungen Entwicklungen entgegenzuwirken, die als Gefährdungen der Welterbestätten gewertet werden könnten. Sie bemüht sich deshalb gemeinsam mit dem Land Brandenburg um Verbesserungen bei der Gestaltung des „Potsdam-Centers".

In Gesprächen mit der Stadt, den Investoren und anderen Beteiligten konnte eine Verständigung über das weitere Vorgehen erreicht werden.

Bund und Land sind bereit, für die Erstellung der ganzheitlichen Leitplanung und den Städtebaulichen Wettbewerb Städtebauförderungsmittel zur Verfügung zu stellen.

14. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß der Friedensnobelpreisträger, Bischof Carlos Ximenes Filipe Belo, von seiten der indonesischen Behörden Auflagen für seine Reise ins Ausland ab dem 10. Dezember 1996, insbesondere für seine Reise nach Deutschland, bekommen hat, und erwägt sie diesbezüglich bei der indonesischen Regierung vorstellig zu werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 19. Dezember 1996

Der Bundesregierung ist über derartige Auflagen nichts bekannt.

15. Abgeordneter **Steffen Tippach** (PDS)

Wie reagiert die Bundesregierung darauf, daß Bischof Belo öffentliche Auftritte, wie beispielsweise in der WDR-Sendung „Gott und die Welt" am 14. Dezember 1996, absagen ließ?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann vom 19. Dezember 1996

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keinerlei Erkenntnisse vor. Sie sieht auch keine Veranlassung, hierzu Stellung zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

16. Abgeordneter **Dietrich Austermann** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung verfassungsschutzrelevante Tatsachen über die Zusammenarbeit von Abgeordneten der Gruppe der PDS mit linksextremistischen Publikationen bzw. Organisationen bekannt, (Zeitschrift „analyse und kritik" vom 19. September 1996, S. 36 und Verfassungsschutzbericht 1995 des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg, S. 227 f.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Die Bundesregierung hat Erkenntnisse über die Zusammenarbeit der PDS – auch einzelner Abgeordneter – mit linksextremistischen Publikationen und Organisationen. Diese werden Gegenstand der jährlichen Informationen im Rahmen des § 16 Abs. 2 BVerfSchG, soweit dies der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten i. S. des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BVerfSchG dient. Im übrigen wird hierzu auf die Ausführungen in den Verfassungsschutzberichten 1994 und 1995 verwiesen.

17. Abgeordnete **Petra Bläss** (PDS)

Bewertet die Bundesregierung die Finanzsituation der Versorgungswerke von Bund und Ländern als ähnlich schwierig für Gegenwart und Zukunft wie an der gesetzlichen Rentenversicherung, oder sind dort andere Entwicklungen zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Es wird davon ausgegangen, daß im Sinne der Frage unter den Versorgungswerken von Bund und Ländern die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), zu verstehen ist.

Die Bundesregierung hat in dem Bericht über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren – Versorgungsbericht, Drucksache 13/5840 vom 17. Oktober 1996 – neben der Beamtenversorgung auch die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes umfassend dargestellt. Der Bericht enthält u. a. für die Zusatzversorgung detailliert die Entwicklung der Zahl der Rentner sowie der Leistungen mit Hochrechnungen für die Zukunft. Die Ausführungen zur Zusatzversorgung finden sich in der Drucksache auf den Seiten 28 bis 36 und speziell 77 bis 108 abgedruckt. Ein Exemplar der Drucksache ist als Anlage beigefügt.*)

18. Abgeordnete **Amke Dietert-Scheuer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche ausländerpolitischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung des Auswärtigen Amtes, wonach derzeit für Personen ruandischer Abstammung (insbesondere Tutsi), die nach Zaire zurückkehren, landesweit Gefahr für Leib und Leben besteht, und hat die Bundesregierung insbesondere die Innenminister und -senatoren der Länder über diese Sachlage informiert und auf einen Abschiebungsschutz für diesen Personenkreis hingewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 18. Dezember 1996

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu ausländerpolitischen Maßnahmen.

Die Einschätzung des Auswärtigen Amtes, daß derzeit für nach Zaire zurückkehrende Personen ruandischer Abstammung, vor allem Tutsi, landesweit eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht, ist im Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in Zaire vom 12. November 1996 wiedergegeben. Die Lageberichte werden dem Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, den Innenministern und -senatoren der Länder sowie den mit Asylsachen und Auslieferungsverfahren befaßten Gerichten übermittelt und fließen damit in die Entscheidungen der zuständigen Bundes- und Landesbehörden ein.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Für die Anordnung genereller Abschiebestopps sind nach § 54 des Ausländergesetzes die obersten Landesbehörden zuständig. Solche Anordnungen bedürfen zum Zweck der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebungen für länger als sechs Monate ausgesetzt werden sollen.

Allerdings haben Bund und Länder vereinbart, daß die Sechs-Monats-Regelung des § 54 Satz 1 des Ausländergesetzes nur als Ausnahmetatbestand für kurze Zeit und nach vorheriger Konsultation mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien der anderen Länder angewandt wird.

Schleswig-Holstein hat dieses Konsultationsverfahren bezüglich einer Aussetzung der Abschiebung von Personen ruandischer Abstammung, vor allem Tutsi, nach Zaire eingeleitet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

19. Abgeordneter **Günter Graf (Friesoythe)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Internet der Verein „Polizeitrainer in Deutschland e. V." Trainingsprogramme und ähnliches für Polizeibeamte und andere Personen mit Vollzugsaufgaben anbietet, und wenn ja, wie reagiert sie auf dieses private Dienstleistungsangebot?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Der Bundesregierung ist das in der Frage erwähnte Angebot bekannt. Die Polizeibehörden des Bundes (Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt) wurden daraufhin angewiesen, diese Schulungsmaßnahmen dienstlich nicht zu fördern.

20. Abgeordneter **Günter Graf (Friesoythe)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Art Dienstleistung in Form von Ausbildungs- und Trainingsangeboten außerhalb der Dienst- und Fachaufsicht der Polizei bedenklich ist, und wenn ja, sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dieses zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Bedenken gegen Schulungsmaßnahmen eines privaten Vereins für Polizeibeamte auf dem Gebiet der Anwendung unmittelbaren Zwangs außerhalb der Dienst- und Fachaufsicht der Polizei.

Die Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt) zur Anwendung unmittelbaren Zwangs findet abschließend im dienstlichen Rahmen statt. Für eine zusätzliche außerdienstliche Fortbildung außerhalb der Dienst- und Fachaufsicht des Bundesgrenzschutzes bzw. des Bundeskriminalamtes besteht somit keine Notwendigkeit. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Abgeordneter **Günter Graf (Friesoythe)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß derartige private Dienstleistungen das staatliche Gewaltmonopol zumindest tangieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Das staatliche Gewaltmonopol wird durch derartige private Dienstleistungen nicht beeinträchtigt.

22. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung veranlassen, daß die im November 1996 vom Bundesministerium des Innern vorgelegten „Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2040" durch weitere Modellrechnungen ergänzt werden, in denen eine jährliche Nettozuwanderung von Ausländern von 300000 angenommen wird, wie dies in der achten koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung erfolgt war, und ist es möglich, daß die ergänzenden Modellrechnungen spätestens Ende März 1997 vorgelegt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 17. Dezember 1996

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die im November 1996 vom Bundesministerium des Innern vorgelegten „Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2040" durch weitere Modellrechnungen zu ergänzen, in denen eine jährliche Nettozuwanderung von Ausländern in Höhe von 300000 angenommen wird, weil nach den bisherigen Erfahrungen seit der Neuregelung des Asylrechts von Mitte 1993 an die jährliche Zuwanderung von Ausländern erheblich zurückgegangen ist und in den Jahren seit 1994 die Größenordnung von 300000 auch nicht annähernd erreicht hat.

23. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bundesgrenzschutz abgelehnte Asylbewerber am Flughafen nur nach einer unabhängigen asylrechtskundigen Beratung und ohne psychischen Druck zur Abgabe einer Erklärung über ihren freiwilligen Verbleib im Transitbereich veranlassen darf, und welche Vorkehrungen werden getroffen, um ein rechtsstaatliches Verfahren sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 18. Dezember 1996

Der weitere Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern im Transitbereich über das Asylverfahren hinaus ist unabhängig von der vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 14. Mai 1996 geforderten kostenlosen Rechtsberatung. Diese bezieht sich nur auf das laufende Asylverfahren. Für eine weitergehende Beratung nach dessen Abschluß besteht keine Verpflichtung.

Kann eine Zurückweisung nicht sofort vollzogen werden, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, den Flughafen jederzeit in Richtung eines Landes ihrer Wahl, insbesondere ihres Heimatlandes, zu verlassen oder sich freiwillig weiter im Transitbereich aufzuhalten. Diese Entscheidung treffen sie, ohne hierbei psychischem Druck ausgesetzt zu sein.

24. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesgrenzschutz nach Abschluß der Ausbildung von 4000 zusätzlichen Polizeivollzugsbeamten über eine Gesamtstärke von 33000 Polizeivollzugsbeamten verfügen wird, und wenn ja, wie wird sich diese Zahl ggf. auf Einzeldienst und Verbände verteilen?

25. Abgeordneter **Eckart Kuhlwein** (SPD)

Wie viele Einsatzabteilungen sind – falls die Bundesregierung nach wie vor 23862 Polizeivollzugsbeamte vorsieht – für die Unterbringung der verbleibenden 9138 Polizeivollzugsbeamten erforderlich, nachdem die Bundesregierung bisher für diese Abteilungen eine Sollstärke von 528 Beamten angegeben hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Dezember 1996

Ausgehend von der absehbaren Entwicklung (z. Z. befinden sich 4122 Polizeivollzugsbeamte als Anwärter noch in der Laufbahnausbildung) wird der Bundesgrenzschutz im Jahre 1999 über einen voraussichtlichen Personalbestand von insgesamt 31600 einsetzbaren Vollzugskräften verfügen. Es handelt sich hierbei um eine Prognose, die mögliche unvorhergesehene Personalabgänge nicht berücksichtigt. Die Abgänge infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sind enthalten.

Die Kräfteverteilung im Bundesgrenzschutz ergibt sich grundsätzlich aus dem bekannten Konzept zur Neustrukturierung des Bundesgrenzschutzes (BGS-Entscheidungskonzept) vom 3. Juni 1996. Korrekturen aufgrund der weiteren Arbeit an der Verfeinerung des Konzepts bleiben vorbehalten; die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

26. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die in einem Interview in „PUBLIK-FORUM Zeitung kritischer Christen", Ausgabe vom 6. Dezember 1996, wiedergegebenen Aussagen des nigerianischen Literaturnobelpreisträgers Wole Soyinka, der sich bei der Bundesregierung in Gesprächen sowohl mit dem Auswärtigen Amt als auch mit dem Bundesministerium des Innern gegen eine Abschiebung von 22 Nigerianern aus Deutschland einsetzte, wonach Wole Soyinka bei seinem Gespräch mit Staatssekretär Dr. Kurt Schelter im Bundesministerium des Innern den Eindruck hatte, wie „ein Feind behandelt zu werden", und die Atmosphäre gewesen sei, „als hätte unser Gegenüber ein Maschinengewehr, einen Granatwerfer und Personenminen vor sich aufgestellt", und hält die Bundesregierung eine Gesprächsatmosphäre, bei der Gäste aus dem Ausland sich der zitierten Eindrücke nicht erwehren können, für angemessen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, auf die zitierten Aussagen von Wole Soyinka zu reagieren. Die in der Zeitschrift „Publik-Forum Zeitung kritischer Christen", Ausgabe vom 6. Dezember 1996, wiedergegebenen Äußerungen sind völlig unverständlich. Das Gespräch zwischen Staatssekretär Dr. Kurt Schelter und Wole Soyinka am 12. November 1996 verlief, wie Teilnehmer an dem Gespräch bestätigen, in sachlicher und ruhiger Atmosphäre und war von beiderseitigem Verständnis für die unterschiedlichen Positionen geprägt.

27. Abgeordneter **Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Ist § 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes (BGBl. I S. 1183 vom 30. Juli 1996) für diejenigen Beamtinnen und Beamten des Bundesgrenzschutzes sowie des Bundeskriminalamtes anwendbar, die momentan im Bereich des Personenschutzes in Bonn tätig sind und mit der Verlagerung der Schutzobjekte ebenfalls nach Berlin umziehen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Dezember 1996

Ja.

Sofern im Personenschutz tätige Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes sowie des Bundeskriminalamtes ihre dienstliche Tätigkeit künftig in Berlin ausüben müssen, weil die Schutzaufgabe wegen der Verlegung von Verfassungsorganen oder Einrichtungen des Bundes dort wahrzunehmen ist, stehen die entsprechenden Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes. Die Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes gelten daher auch für diese Beamtinnen und Beamten.

28. Abgeordneter **Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Gilt dies auch für die im Personenschutz tätigen Angestellten des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes, für die im Falle eines anstehenden Umzugs grundsätzlich eine entsprechende Regelung im Umzugstarifvertrag vom 24. Juni 1996 besteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 30. Dezember 1996

Auch für die im Personenschutz tätigen Angestellten des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes gelten die Regelungen des Umzugstarifvertrages vom 24. Juni 1996, wenn

- sie unter den BAT oder den BAT-O fallen und
- sie von personellen Maßnahmen betroffen sind, die in bezug zu Verlegungen von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes stehen, die im Zusammenhang mit der Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin oder als Ausgleich für die Region Bonn oder entsprechend den Vorschlägen der Föderalismuskommission erfolgen.

29. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Trifft es zu, daß im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ein massiver Stellenabbau von 3600 auf 2500 Mitarbeiter geplant ist, der insbesondere mittels betriebsbedingter Kündigungen realisiert werden soll und der darauf zurückzuführen ist, daß im Bundesamt in den Jahren 1992/93 trotz bereits rückläufiger Asylbewerberzahlen Stellen geschaffen bzw. Mitarbeiter angestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) ist ein Stellenabbau von 3600 Stellen auf 3024 Stellen bereits vollzogen. Betriebsbedingte Kündigungen werden derzeit nicht erwogen.

Das BAFl ist wie keine andere Behörde in der Bundesverwaltung in den letzten Jahren von Strukturveränderungen betroffen. Der Rückgang der Asylbewerberzahlen wirkt sich unmittelbar auf die Organisation und den Personalbedarf des Bundesamtes aus. Die Zielstruktur des BAFl weist deshalb ein Personal-Soll von 2526 Stellen aus. 154 Mitarbeiter von den genannten 3024 Beschäftigten sind z. Z. mit dem Ziel der Versetzung zu anderen Behörden abgeordnet.

Um den Personalabbau sozialverträglich zu gestalten, finden seit Juni 1995 die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und Arbeiter übertariflich im Bereich des Bundesamtes Anwendung. Diese sehen vorrangig die Sicherung des Arbeitsplatzes vor.

30. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Trifft es weiterhin zu, daß in der Außenstelle Chemnitz des Bundesamtes hiervon fast ausschließlich Mitarbeiter aus den neuen Bundesländern betroffen sind, die damals zu über 90% aus ungekündigten Arbeitsverhältnissen zum Bundesamt wechselten und deren Arbeitsplätze nun von verbeamteten Mitarbeitern aus den alten Bundesländern besetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Wie bereits in der Antwort zu Frage 29 ausgeführt, werden betriebsbedingte Beendigungskündigungen derzeit nicht erwogen. Ziel des notwendigen Personalabbaus bleibt, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen zu vermeiden und durch ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot den Personalabbau sozialverträglich zu gestalten. Hierzu ist zwischenzeitlich ein Sozialkriterienkatalog gemäß § 1 des Kündigungsschutzgesetzes erstellt worden, dem der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern zugestimmt hat. Von dem Personalabbau sind dabei alle Mitarbeiter aller Außenstellen sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern betroffen. Auch wenn der Rationalisierungsschutztarifvertrag derzeit in den neuen Bundesländern noch keine Anwendung findet, werden die Mitarbeiter in den dortigen Außenstellen hinsichtlich der Vermittlung von Anschlußverwendungen in gleicher Weise behandelt wie die Mitarbeiter in den alten Bundesländern. Dies gilt auch hinsichtlich der Abfindungsregelung bei einvernehmlicher Lösung eines Arbeitsverhältnisses.

Ob und inwieweit Mitarbeiter der Außenstelle Chemnitz von dem Personalabbau betroffen sind, kann erst ermittelt werden, wenn alle Mitarbeiter des Bundesamtes mit ihren Sozialdaten erfaßt sind und eine Sozialauswahl gemäß § 1 des Kündigungsschutzgesetzes vorgenommen wurde. Es ist nicht beabsichtigt, Mitarbeiter, die sich nach dieser Sozialauswahl im Überhang befinden und die insoweit in andere Arbeitsverhältnisse zu vermitteln sind, ausschließlich durch Beamte z. B. aus den alten Bundesländern zu ersetzen. Dies gilt auch für die Außenstelle Chemnitz.

31. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Trifft es zu, daß den Betroffenen in der Außenstelle Chemnitz eine langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht als Beschäftigungsdienstzeit anerkannt wird, wodurch sich im Falle von betriebsbedingten Kündigungen besondere Härten hinsichtlich der Kündigungsfristen ergeben, und welche Fürsorgepflichten für die Betroffenen will der Bund als Arbeitgeber hier wahrnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes ist das BAFl verpflichtet, eine Sozialauswahl vorzunehmen. Allein maßgebliche Kriterien sind dabei:

- Betriebszugehörigkeit,
- Lebensalter und
- Unterhaltsverpflichtungen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurde als Betriebszugehörigkeit die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT (Dienstzeit bei Arbeitgeber Bund) zugrunde gelegt.

32. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die auf der kürzlichen Herbsttagung des Bundeskriminalamtes getroffenen Äußerungen von dessen Vizepräsidenten Falk (FR 21. November 1996), wonach „normale Straftaten zu organisierter Kriminalität hochstilisiert" werden, dabei „spekuliert und manchmal fabuliert" werde, es sich eigentlich um „Schattenwirtschaft" handele und die jährlichen polizeilichen Lagebilder als „Zahlenfriedhöfe" zum Teil auf groben Schätzungen, Spekulationen und subjektiven Fehleinschätzungen beruhten, und inwieweit teilt die Bundesregierung ferner die Ausssagen des hessischen Generalstaatsanwalts Schäfer bei gleicher Gelegenheit, wonach über Kriminalität eine „irrationale Diskussion zu Schreckensszenarien" geführt habe, die Polizei damit „strategische Ziele" zwecks „Erweiterung ihres rechtlichen Instrumentariums" verfolge und die „bewährte Abgrenzung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr verwischt" worden sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Die in der Frage zitierten Aussagen des Vizepräsidenten des Bundeskriminalamtes entstammen einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 21. November 1996 und sind im wesentlichen nur sinngemäß wiedergegeben. Die „Zitate" sind aus dem Zusammenhang gerissen und können nur im Kontext der Rede gesehen werden. In seinem Vortrag stellt der BKA-Vizepräsident Falk die Schwächen statistischer Beschreibungen der Kriminalität heraus und vertritt die These, daß sich das komplexe und amorphe Phänomen Organisierte Kriminalität (OK) mit rein quantifizierenden Darstellungen nur unzureichend beschreiben läßt. Die Ausführungen, wonach „normale Straftaten zu organisierter Kriminalität hochstilisiert" werden, dabei „spekuliert und manchmal fabuliert" werde, beziehen sich auf die öffentliche Behandlung des Themas OK in den Medien. Dabei wies er u. a. darauf hin, daß eine „undifferenzierte Erörterung des Themas OK der Tragweite dieses Phänomens nicht gerecht wird, da unseriöse Dramatisierungen oder Verallgemeinerung die Folge sind, die Glaubwürdigkeitsprobleme aufwerfen". Vizepräsident Falk plädiert daher dafür, die bisherige Lagebeschreibung zur OK im Hinblick darauf zu überprüfen, ob die bisherige, überwiegend quantitative Ausrichtung der Lagebeschreibung geeignet ist, die wesentlichen Merkmale und Gefahren der OK hinreichend zu beschreiben. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

Zu einzelnen Äußerungen von Strafverfolgungsorganen der Länder nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

33. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, wonach norwegische Neonazis im Internet eine internationale Internetkontaktliste mit Ansprechpartnern von über 40 Neonazigruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Schweden und den USA inkl. Mailboxadressen veröffentlicht haben (vgl. Institute for Jewish Policy Research, The Governance of Cyberspace: Racism on the Internet, Policy Paper, London, vom 4. November 1996), und wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Qualität der internationalen rechtsextremen Zusammenarbeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 18. Dezember 1996

Die in der Schriftlichen Frage angesprochenen Internetkontaktlisten der Homepage „Norwegian Patriot page" stellen „Link"-Verbindungen im Internet dar. („Links" sind automatische Datenverknüpfungen im Internet).

Die meisten rechtsextremistischen Homepages sehen „Links" zu anderen rechtsextremistischen Homepages vor. Sie erlauben keinen sicheren Rückschluß auf das tatsächliche Ausmaß und die tatsächliche Qualität der internationalen Kooperation von Rechtsextremisten.

34. Abgeordneter **Hans-Otto Wilhelm (Mainz)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß – obwohl eine prozessorgesteuerte Asyl-Card mit allen Identifizierungs-, Verfahrens- und Leistungsdaten, wie die Erfahrungen aus anderen Ländern belegen, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Leistungen durch Asylbewerber darstellt – die Entscheidung zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie bez. der Einführung einer Asyl-Card seit eineinhalb Jahren verzögert wird, und, wenn ja, beabsichtigt sie, die Gründe für diese Verzögerung zeitnah abzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Dezember 1996

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Es liegt auch keine Verzögerung vor. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder hat inzwischen eine Leistungsbeschreibung, die alle in einer Machbarkeitsstudie zu beantwortenden Fragen aufzeigt, erarbeitet. Sie wird in diesen Tagen vorgelegt. Absprachegemäß muß sie Anfang 1997 mit allen Ländern abgestimmt werden. Die Ausschreibung zur Gewinnung eines Auftragnehmers für die Durchführung der Studie soll noch im ersten Quartal 1997 erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

35. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß das Europäische Patentamt der Universität von Michigan (USA) das Patent auf eine Giftmischung erteilt hat, die einen „ästhetischen" und schnellen Tod garantiert, die (nach Angaben der Universität) neben der Tötung von Wirbeltieren auch für die Tötung von Menschen benutzt werden kann und die nach Zulassung gegen Rezept erhältlich sein soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. Dezember 1996

Die Frage bezieht sich offensichtlich auf das europäische Patent Nr. EP 0516811 B 1, das am 10. April 1996 veröffentlicht wurde. Patentinhaber ist die Michigan State University in Michigan (USA).

In der Beschreibung der Erfingung ist als das Gebiet der Technik, auf das sich die Erfindung bezieht, angegeben:

„The present invention relates to euthanasia compositions which are used for producing humane death in lower mammals. In particular the present invention relates to euthanasia solutions which use the anesthetic gamma-hydroxybutramide (embutramide) as a basis for formulating the composition."

Danach handelt es sich also um ein Mittel zur Herbeiführung eines möglichst schmerzfreien Todes bei niederen Säugetieren. In der Beschreibung ist weiter erwähnt, daß derartige Mittel von Tierheimen, Tierschutzvereinen, Tierärzten, Tierkrankenhäusern, Zoos und Forschern benötigt werden, da es für die genannten Personen und Institutionen darauf ankomme, ggf. Säugetiere möglichst schmerzfrei töten zu können.

An keiner Stelle der Patentschrift ist erwähnt, daß beabsichtigt sei, das Mittel auch für die schmerzfreie Tötung von Menschen einzusetzen.

Die Patentansprüche enthalten nur einen einzigen Anspruch, der die Verwendung des Mittels betrifft. Es handelt sich dabei um den Anspruch mit der Nummer 14, der wie folgt lautet:

„Verwendung der Zusammensetzung nach einem der Ansprüche 1 bis 13 zum Herstellen eines Medikaments zum Bewirken einer schmerzlosen Tötung eines niederen Säugetiers."

Damit bezieht sich die patentierte Erfindung eindeutig auf ein Präparat, das die schmerzlose oder möglichst schmerzfreie Tötung von Säugetieren bewirken soll.

Wie jede toxisch wirkende Substanz kann natürlich auch dieses Mittel dazu mißbraucht werden, Menschen zu töten. Wie bei jedem anderen Gift wäre ein derartiger Mißbrauch als Verbrechen strafbar. Die Patentanmeldung und das darauf erteilte Patent schließen eine derartige mißbräuchliche Verwendung des Mittels selbstverständlich nicht ein.

36. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts des offensichtlichen Verstoßes gegen allgemeine, vorstaatliche sittliche Prinzipien (auch wenn in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz etwa zu den Niederlanden kein Euthanasiegesetz vorliegt), die Einspruchsfrist bis 10. Januar 1997 zu nutzen und der Patentierung zu widersprechen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. Dezember 1996

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, gegen dieses Patent Einspruch zu erheben, da die Möglichkeit, ein Mittel zu mißbrauchen, nicht zur Folge hat, daß seine Verwendung für den Zweck, für den es bestimmt ist, gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstieße.

37. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Aus welchem Grund bestand ein Haftbefehl des Generalbundesanwalts gegen Freiherr Ekkehard von Seckendorf und Thomas Simon, die als Tatverdächtige RAF-Mitglieder mit Haftbefehl und per Plakatfahndung gesucht wurden?

Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann vom 30. Dezember 1996

Nach den Gründen des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 15. Februar 1985 bestand gegen Freiherr Ekkehard von Seckendorf-Gudent u. a. der dringende Tatverdacht, sich seit spätestens 1977 an der terroristischen Vereinigung „RAF" beteiligt und am 26. März 1984 in Würzburg einen Raub begangen zu haben.

Gegen Thomas Simon bestand der Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 21. Dezember 1984 wegen des dringenden Verdachts der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „RAF" seit spätestens Sommer 1984.

38. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wann und mit welcher Begründung wurde er aufgehoben?

Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann vom 30. Dezember 1996

Der Haftbefehl gegen Freiherr Ekkehard von Seckendorf-Gudent wurde mit Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1990 auf Antrag der Bundesanwaltschaft aufgehoben, da gegen ihn kein dringender Tatverdacht mehr bestand. Der Haftbefehl gegen Thomas Simon wurde ebenfalls auf Antrag der Bundesanwaltschaft mit nicht begründetem Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 29. Juni 1992 aufgehoben.

39. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Ist öffentliche Anklage erhoben worden, wenn ja, worauf wurde sie gestützt, wenn nein, aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?

Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann vom 30. Dezember 1996

Gegen beide Beschuldigten wurde keine öffentliche Klage erhoben. Die Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da in beiden Fällen die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verjährt war und Freiherr Ekkehard von Seckendorf-Gudent der weitere Vorwurf der Beteiligung an dem Raubüberfall vom 26. März 1984 nicht mit der für die Erhebung einer Anklage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

40. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Wurde eine Hauptverhandlung durchgeführt, und zu welchem Ergebnis hat sie geführt?

Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann vom 30. Dezember 1996

Entfällt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

41. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung in dem Artikel „56 Villen billig an ehemalige NVA-Offiziere: 2096 qm großes Seegrundstück für 12576 Mark" in der „Welt am Sonntag" vom 24. November 1996, daß wenige Tage vor der Wiedervereinigung eine größere Anzahl volkseigener Grundstücke in Strausberg „zu Spottpreisen schnell noch an Generäle und Obristen der Nationalen Volksarmee (NVA) verkauft wurden", und hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß vergleichbare Verkäufe auch an anderen Standorten der ehemaligen NVA erfolgt sind?

42. Abgeordneter **Hans-Joachim Hacker** (SPD)

Wurden die für den Abschluß der genannten Kaufverträge damals gültig gewesenen Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften, Weisungen usw.) eingehalten, und sieht die Bundesregierung heute die Notwendigkeit für Verwaltungshandeln hinsichtlich möglicher Rechtsverstöße?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 12. Dezember 1996

Die in dem Artikel der „Welt am Sonntag" vom 24. November 1996 dargestellte Problematik ist der Bundesregierung bekannt.

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (sog. Modrow-Gesetz) in Verbindung mit dem Befehl Nr. 44/90 vom 29. März 1990 des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung hat die NVA ca. 800 Einfamilien- und Zweifamilienhäuser nicht nur in Strausberg, sondern flächendeckend im gesamten Gebiet der damaligen DDR – zumeist mit Grundstücken – an die ehemaligen Nutzer verkauft. Fast alle diese Verträge sind wegen gravierender materiellrechtlicher Verstöße gegen DDR-Recht sowie Verstoßes gegen die 2. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz (2. DVO) nichtig.

Mit Inkrafttreten der 2. DVO am 30. August 1990 durfte das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung ausgesondertes NVA-Vermögen nur noch an die Treuhandanstalt übertragen, so daß ab diesem Zeitpunkt vorgenommene anderweitige Verfügungen wegen Verstoßes gegen ein Verbotsgesetz gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches der DDR (ZGB) nichtig sind. Auch Grundstücksveräußerungen unter dem Marktwert bzw. das Bemühen, einem begrenzten Kreis von Staatsdienern in kürzester Zeit zu Volksvermögen zu verhelfen, das andere DDR-Bürger gar nicht oder zumindest nicht so schnell und problemlos erhalten hätten, sind als verwerfliches und sittenwidriges Verhalten i. S. des § 68 Abs. 1 Nr. 2 ZGB einzustufen und begründen gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 ZGB die Nichtigkeit der Kaufverträge.

Die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH, die gemäß § 2 der 2. DVO in Verbindung mit der zwischen der damaligen Treuhandanstalt und der TLG abgeschlossenen Übertragungsvereinbarung vom 29. De-

zember 1994 Eigentümerin des ausgesonderten NVA-Vermögens geworden ist, erkennt dementsprechend diese Kaufverträge und Eigentumsübergänge nicht an und bewirkt die Eigentumsumschreibung zu ihren Gunsten bzw. zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, soweit es sich um ehemaliges Reichsvermögen handelt.

Neben dieser Wahrnehmung der Eigentümerinteressen durch die TLG erfordert diese Sach- und Rechtslage keine Maßnahmen.

43. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

In welcher Höhe konnte die Bundesregierung bisher Einnahmen aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Konversionsgrundstücken im Stadtgebiet Worms erzielen, bzw. mit welchen Einnahmen wird hier in den nächsten Jahren aufgrund von Wertermittlungen der Oberfinanzdirektion gerechnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. Dezember 1996

Im Stadtgebiet Worms sind bisher die drei Konversionsliegenschaften

- VKK-Gebäude in Worms, Schönauer Straße 5,
- ehemaliges amerikanisches Wohnungsamt in Worms, Pfortenring 35,
- Sportplatzgelände an der B 9 (um 50 % verbilligt)

mit einem Gesamterlös in Höhe von 3894729 DM veräußert worden.

Von weiteren acht im Herbst 1996 freigegebenen Konversionsliegenschaften befinden sich

- die De-la-Police-Kaserne und der Parkplatz Ecke Erenburger-/Friedrich-Ebert-Straße in konkreten Verkaufsverhandlungen,
- das KFZ-Depot, Mainzer Straße, in Ausschreibung.

Die Turnhalle Mainzer Straße nebst NCO-Club sollen bis zum Verkauf zunächst zwischengenutzt werden.

Das geschätzte Kaufpreisvolumen beträgt insgesamt etwa 9 Mio. DM.

Vier weitere Objekte sind zur Ausschreibung vorgesehen:

- ehemaliges Facilities-Engineer-Gelände,
- Quarter-Master-Depot, Mainzer Straße,
- KFZ-Depot, Bensheimer Straße,
- Taukkunen-Barracks, Mainzer Straße.

Angaben zum Wert können noch nicht gemacht werden.

44. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Wie viele Mittel hat die Bundesregierung demgegenüber bisher für Planungsaufgaben, Altlastenuntersuchungen bzw. -sanierungen usw. im Bereich der Stadt Worms verausgabt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. Dezember 1996

Folgende Ausgaben sind bisher angefallen:

- für Taukkunen-Barracks, Mainzer Straße, Ausgaben für die Erstellung eines Nutzungskonzeptes: 55 000 DM
- Bewachungs- und sonstige Vorhaltekosten insgesamt: 113 889 DM

Altlastenuntersuchungen werden derzeit im Auftrag des Landes durchgeführt. Sanierungskosten für den Bund werden erst nach Abschluß der Untersuchungen anfallen.

45. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Ist davon auszugehen, daß die Bemessungsgrundlage für eine Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern bei vergleichbaren Betrieben relativ niedriger ist als in den alten Ländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 18. Dezember 1996

Daten über die Bilanzstruktur der gewerbekapitalsteuerpflichtigen Unternehmen sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern liegen nicht vor.

Es ist zu vermuten, daß das Niveau der Bemessungsgrundlagen für die Gewerbekapitalsteuer der Unternehmen in den alten und neuen Ländern nicht wesentlich voneinander abweichen wird. Zwar dürften die Ansätze der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bei den Unternehmen in den neuen Ländern infolge der Sonderabschreibungen tendenziell geringer sein, doch wird dies vielfach durch höhere Hinzurechnungen wegen der anzunehmenden größeren Verschuldung dieser Unternehmen ausgeglichen.

46. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Vorprüfstellen der Verwaltungsbehörden des Bundes auflösen will, um an ihrer Stelle Prüfungsämter einzurichten, die dem Bundesrechnungshof nachgeordnet sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. Dezember 1996

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beschlüsse zur Verringerung und Straffung von Bundesbehörden (Drucksache 13/3923) festgelegt, daß die Organisationsstruktur von Rechnungsprüfung und Vorprüfung mit dem Ziel überprüft wird, insbesondere im Bereich der Vorprüfungsstellen durch organisatorische Verbesserungen Personaleinsparungen von etwa einem Drittel zu erzielen. Der Bundesrechnungshof hat zur Vorbereitung des parlamentarischen Entscheidungsverfahrens Vorstellungen für eine Reform entwickelt und vorab mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Danach soll das bisherige System der Vorprüfung beim Bund durch die Einrichtung von dem Bundesrechnungshof nachgeordneten

Prüfungsämtern abgelöst werden. Hierdurch erhielte der Bundesrechnungshof die Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung der externen Finanzkontrolle straffer und effektiver zu gestalten. Die Diskussion innerhalb der Bundesregierung und mit dem Bundesrechnungshof ist noch nicht abgeschlossen. Eine Änderung des derzeitigen Systems der Vorprüfung setzt die Änderung bestehender Gesetze voraus, insbesondere der Bundeshaushaltsordnung sowie des Gesetzes über den Bundesrechnungshof.

47. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Wenn ja, wo werden diese Prüfungsämter entstehen, und wird die Bundesregierung ggf. die vom Umzug von Regierung und Parlament betroffene Region in besonderer Weise berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. Dezember 1996

Der Sitz der Prüfungsämter kann erst festgelegt werden, wenn die Entscheidung über die künftige aufbau- und ablauforganisatorische Ausgestaltung der externen Finanzkontrolle getroffen worden ist.

48. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Versteht die Bundesregierung die Abgrenzungsvorschrift des § 38 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV 1997) in der Weise, daß die auf steuerlich abziehbare Verpflegungsmehraufwendungen entfallende Umsatzsteuer auch dann als Vorsteuer abzugsfähig ist, wenn es sich um Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit einer Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit handelt, für die Abschnitt 39 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien 1996 dieselbe Abzugsfähigkeit vorsieht, wie sie für Dienstreisen (im engeren Sinne) vorgesehen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 19. Dezember 1996

Nach den §§ 36 bis 38 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist ein pauschaler Vorsteuerabzug aus Reisekostenpauschbeträgen auch ab 1. Januar 1996 nur zulässig, wenn den entsprechenden Erstattungen an den Arbeitnehmer eine Dienstreise zugrunde liegt. Aus anderen Kostenerstattungen an Arbeitnehmer (z. B. wegen Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit) ist ein pauschaler Vorsteuerabzug nach wie vor unzulässig (vgl. Abschnitt 196 Abs. 10 der Umsatzsteuer-Richtlinien), auch wenn hierfür ab 1. Januar 1996 Mehraufwendungen für Verpflegung in gleicher Höhe wie für Dienstreisen lohnsteuerfrei erstattet werden können. Eine Gewährung des pauschalen Vorsteuerabzugs auch in Fällen, in denen den Erstattungen keine Dienstreise zugrunde liegt, wäre durch die Ermächtigung in § 15 Abs. 5 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes nicht gedeckt.

49. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, den oben angesprochenen Sachverhalt klarzustellen, indem sie entsprechend einer Forderung des Bundesverbands des Deutschen Güterfernverkehrs e. V. (Schreiben vom 4. Dezember 1996) § 38 Abs. 2 UStDV 1997 derart neufaßt, daß als Dienstreise entsprechend „auch eine Fahrtätigkeit, eine Einsatzwechseltätigkeit und ein Vorstellungsbesuch eines Stellenbewerbers anzusehen" ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 19. Dezember 1996

Um den pauschalen Vorsteuerabzug auch bei Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen an Arbeitnehmer für Fahr- und Einsatzwechseltätigkeiten zu ermöglichen, wäre eine Änderung des § 15 Abs. 5 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes sowie des § 38 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich. Diese Maßnahme würde zu Steuermindereinnahmen von mindestens 360 Mio. DM jährlich führen. Einer entsprechenden Forderung der Spitzenverbände der Wirtschaft vom 19. Juni 1996 an den Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, dem Gesetzgeber eine Ausdehnung des pauschalen Vorsteuerabzugs vorzuschlagen.

50. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse über iranische Rüstungsgeschäfte, insbesondere mit B- und C-Waffen, sowie über deutsche Lieferfirmen haben die Zoll- und Sicherheitsbehörden bei der Überwachung und kürzlichen Durchsuchung der iranischen Staatshandelsfirma „Defense Industries Office" (DIO) in Düsseldorf (FOCUS 16. Dezember 1996) gewonnen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz auch im Zusammenhang mit dem Mykonos-Verfahren genannt wurde (FR 13. März 1996), und warum haben die zuständigen Bundesbehörden angesichts der lange vorliegenden Verdachtsmomente nicht schon früher nachhaltigere Ermittlungsmaßnahmen gegen die Firma DIO veranlaßt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 23. Dezember 1996

Etwaige anläßlich der Durchsuchung des Defense Industry Organization (D.I.O.) Contact Office anfallende Erkenntnisse sind solche aus einem laufenden Ermittlungsverfahren. Zu laufenden Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung. Im konkreten Fall hat sich darüber hinaus die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Informationsweitergabe an Dritte vorbehalten.

Nach Auffassung der zuständigen Ermittlungsbehörden des Bundes lagen die Voraussetzungen eines strafprozessualen Anfangsverdachtes vor der Durchsuchung nicht vor, so daß Ermittlungsmaßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt nicht veranlaßt wurden. Nach Auffassung des dafür zuständigen Zollkriminalamtes war auch für eine Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs zur Verhinderung bedeutender Straftaten nach dem Außenwirtschafts- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kein Raum.

51. Abgeordneter **Hans Georg Wagner** (SPD)

Sind in den von 1986 bis 1995 im Bereich Landwirtschaft aus dem Bundeshaushalt nach Bayern geflossenen Mitteln von 35 Mrd. DM (vgl. Antwort zu meinen Fragen 30 bis 32 in Drucksache 13/6628) bereits die zurückfließenden EU-Mittel enthalten, und wie hoch sind diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 30. Dezember 1996

Die vom Bund an die Länder weitergeleiteten EU-Mittel sind nicht in den Mitteln enthalten, die in den Jahren von 1986 bis 1995 aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 10) in Höhe von insgesamt 25,7 Mrd. DM nach Bayern abgeflossen sind. Die von 1989 bis 1995 nach Bayern weitergeleiteten EU-Mittel betragen insgesamt 3,3 Mrd. DM.

Ergänzend verweise ich auf die nachstehende Übersicht.

Abfluß von Mitteln aus dem Bundeshaushalt nach Bayern

Bereich	Haushaltsjahre 1986 – 1988 – Mrd. DM –	Haushaltsjahre 1989 – 1991 – Mrd. DM –	Haushaltsjahre[1] 1992 – 1994 – Mrd. DM –	Haushaltsjahre 1992 – 1995 – Mrd. DM –	Bemerkungen
Landwirtschaft (Epl. 10)	6,0	7,6	9,3	12,1	
Zahlungen des EAGFL	—	0,5	1,6	2,8	Vom Bund erhaltene und an das Land weitergeleitete EU-Mittel (Zahlungen des EAGFL).
Verkehr (Epl. 12)	6,8	7,8	8,5	11,4	Regionalisierte Zahlen liegen nur für Infrastrukturinvestitionen für Bundesschienenwege, Bundesfern- und Bundeswasserstraßen sowie für Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor.
Post (Epl. 13)	—	0,0	0,0	0,1	Ohne Sondervermögen Deutsche Bundespost und daraus hervorgegangene Unternehmen.
Verteidigung (Epl. 14)	—	9,4[2]	9,4	11,4	Regionalisierte Zahlen sind erst ab 1990 verfügbar.
Forschung (Epl. 30)	8,8	10,4	9,3	—	Regionalisierte Zahlen liegen für 1995 noch nicht vollständig vor.

[1]) Die Beträge sind in denen der nachfolgenden Spalte enthalten.

[2]) Ohne 1989.

52. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Über wie viele Wohnungen verfügt der Bund gegenwärtig in Berlin sowie dem Berliner Umland (getrennt nach westlichen und östlichen Berliner Bezirken und Land Brandenburg), und wie sind diese derzeit belegt (aufgeschlüsselt nach: bewohnt durch Bundesbedienstete, bewohnt durch andere Personen – darunter mit befristeter Zwischenvermietung, Leerstand. usw.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 30. Dezember 1996

In Berlin verfügt der Bund über rd. 12900 Wohnungen, und zwar rd. 8460 in den westlichen und rd. 4440 in den östlichen Bezirken.

Diese Wohnungen, von denen rd. 3200 zwischen- bzw. nur befristet vermietet sind, werden von rd. 4340 Bundesbediensteten, rd. 160 Landes- und Kommunalbediensteten sowie rd. 6540 sonstigen Mietern bewohnt. Rund 1860 Wohnungen stehen leer, weil sie entweder z. Z. instandgesetzt werden, ihre kurzfristige Veräußerung an nach Berlin umziehende Bundesbedienstete vorgesehen ist oder – was einen Teil der Wohnungen im Osten Berlins betrifft – die Eigentumsverhältnisse noch unklar sind.

In einem Umkreis von ca. 30 km um Berlin (innerhalb des Landes Brandenburg) verfügt der Bund über ca. 8700 Wohnungen, von denen ca. 7640 vermietet sind und ca. 1060 im wesentlichen deshalb leer stehen, weil ihre Herrichtung unwirtschaftlich wäre und sie deswegen veräußert werden sollen. Rund 2300 Wohnungen sind an Bundesbedienstete, rd. 5340 sind an sonstige Mieter unbefristet vermietet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

53. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der Gewinnsituation von Betrieben (mit fünf, zwanzig oder einhundert Arbeitnehmern) in bezug auf die Änderung der Steuergesetzgebung für die Jahre 1982, 1986, 1991, 1996 bzw. in Zukunft vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. Dezember 1996

Die amtliche Statistik weist die Gewinnsituation mit Betrieben mit fünf, zwanzig und einhundert Arbeitnehmern nicht aus, weil entsprechende Erhebungen und Aufbereitungen nicht durchgeführt werden.

Die Unternehmensgewinne werden nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Aggregat veröffentlicht. Hier erfolgt allerdings kein Nachweis nach Unternehmensgrößen. Auch in der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik (aus Gewerbebetrieb) sind Auswertungen nach Unternehmensgrößen gemessen an der Zahl der Arbeitnehmer nicht bekannt.

54. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Wie haben sich dabei die Produkthaftung sowie nationale und internationale Qualitätsrichtlinien und -zertifikate auf die Gewinnsituation ausgewirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. Dezember 1996

Eine Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung, Bonn, von 1994 zeigt, daß die anfänglichen Befürchtungen vor zu hohen Belastungen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das EG-Produkthaftungsrecht weitgehend unbegründet waren.

Für KMU wurden durch das Produkthaftungsgesetz keine größeren Belastungen gesehen, abgesehen von einem relativ größeren administrativen Aufwand. Dabei beurteilen die KMU selbst Qualitätssicherungssysteme zur Minimierung des Produkthaftungsrisikos positiver als größere Unternehmen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Einführung von zertifizierten Qualitätsmanagementsystemen (QM-Systeme) auf die Gewinnsituation von KMU ausgewirkt hat.

QM-Systeme sind heute in der Wirtschaft weit verbreitet. Sie sind insbesondere im grenzüberschreitenden Handel von besonderer Bedeutung. Zu einem erheblichen Teil werden sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder aus eigener unternehmerischer Entscheidung eingeführt. Die Bundesregierung zieht daraus den Schluß, daß die Marktteilnehmer sich trotz der damit verbundenen Kosten offenbar von der Einführung von QM-Systemen positive Effekte erwarten.

55. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Ist aus der Antwort der Bundesregierung durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Heinrich L. Kolb auf meine Frage 20 in Drucksache 13/6447 bezüglich der Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern zu entnehmen, daß es seit 1991 keine EG-Rechtsgrundlage für ein Genehmigungsrecht der Kommission gibt und daß bei einem weiteren Liegenlassen der Gewerbesteuerinitiative im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages nicht einmal ein Anlaß zu einer weiteren Befassung der EU-Kommission vorhanden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 23. Dezember 1996

Die Bundesregierung bedauert die durch ihre Antwort vom 4. Dezember 1996 verursachten Mißverständnisse. Zur klarstellenden Ergänzung:

Die Europäische Kommission ist gemäß den Artikeln 92, 93 des EG-Vertrages für die Beurteilung nationaler Beihilfen abschließend zuständig. Daher besteht für die Mitgliedstaaten eine vertragliche Pflicht, alle beabsichtigten Beihilfen vorab zu melden. Zur materiellen Behandlung der gemeldeten Beihilfen kennen die Artikel 92 und 93 EG-V als rechtliche Handlungsmöglichkeit lediglich die (Teil)-Genehmigung oder die (Teil)-Untersagung von Beihilfen(regimen). Die faktische Tolerierung als rechtliche Handlungsform kennt das Gemeinschaftsrecht nicht. Insofern ist die faktische Tolerierung ohne Rechtsgrundlage. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 4. Dezember 1996 ausführen wollen.

56. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Auf welche Rechtsvorschriften kann sich nach Auffassung der Bundesregierung die EU-Kommission stützen, wenn sie die Einführung, Veränderung und Abschaffung einer Kommunalsteuer, wie der Gewerbekapitalsteuer, in der Bundesrepublik Deutschland oder in Teilen der Bundesrepublik Deutschland genehmigt bzw. nicht genehmigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 23. Dezember 1996

Materiell-rechtlicher Beurteilungsmaßstab für die Europäische Kommission bei der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ist Artikel 92 des EG-Vertrages.

57. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Trifft es zu, daß durch die Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht tangiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 23. Dezember 1996

Die Europäische Kommission ist abschließend für die Beurteilung zuständig, ob eine Beihilfe die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den EU-Mitgliedstaaten tangiert. Die Bundesregierung verfügt über keine Anhaltspunkte dafür, daß die Europäische Kommission bei Aussetzung der Gewerbekapitalsteuer in Ostdeutschland eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Europäischen Union verneinen würde.

58. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bewußt, daß die deutschen Texte des Vertragswerkes vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta in der BR-Drucksache 912/96 und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (L 380) unterschiedlich sind?

59. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie werden die rechtlichen Folgen bewertet?

60. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Welche Schritte sind nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um Doppelarbeit bei der Übersetzung zu vermeiden und Rechtsunsicherheit vorzubeugen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 23. Dezember 1996

Es ist richtig, daß sich die deutsche Fassung des Vertragswerkes vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta, die dem Ratifizierungsverfahren im Deutschen Bundestag und im Bundesrat zugrunde lag (BR-Drucksachen 563/96, 912/96; Drucksache 13/5742), von der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 31. Dezember 1994 (L 380) abgedruckten Fassung unterscheidet.

Verbindlich ist der Text, der dem nationalen Ratifizierungsverfahren zugrunde lag.

Nach Unterzeichnung des Vertragswerkes am 17. Dezember 1994 war eine sprachliche Berichtigung des deutschen Vertragstextes notwendig, um die deutsche Fassung – entsprechend dem unterschiedlichen Sprachgebrauch in den einzelnen deutschsprachigen Unterzeichnerstaaten – zu vereinheitlichen.

Hierzu wurde im Sommer 1995 ein Berichtigungsverfahren nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge durchgeführt. Darin haben sich die deutschsprachigen Unterzeichnerstaaten auf die endgültige und letztverbindliche deutsche Fassung des Vertragstextes geeinigt, der anschließend alle anderen Unterzeichnerstaaten zugestimmt haben. Die Änderungen gegenüber der am 17. Dezember 1994 unterzeichneten Fassung sind rein sprachlich und betreffen nicht den Inhalt des Vertragswerkes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

61. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Sind der Bundesregierung Pressemeldungen aus Bremerhaven und Bremen bekannt, wonach das Fischwirtschaftliche Marketing-Institut (FIMA) per 31. Dezember 1996 geschlossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 17. Dezember 1996

Die Bundesregierung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Fischwirtschaftlichen Marketing-Institutes e.V. (FIMA) davon in Kenntnis gesetzt worden, daß die Mitgliederversammlung des FIMA am 3. Dezember 1996 die Liquidation des Vereins zum 31. Dezember 1996 beschlossen hat.

62. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Was wird mit den dort Beschäftigten geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 17. Dezember 1996

Für einen Mitarbeiter endet das Beschäftigungsverhältnis durch eigene Kündigung zum 31. Dezember 1996, für einen anderen zum selben Termin durch einen entsprechend befristeten Arbeitsvertrag.

Den übrigen vier Mitarbeitern und einer Arbeitskraft mit geringfügiger Beschäftigung hat das FIMA zum 31. Dezember 1996 gekündigt und ist zugleich bemüht, eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung von Abfindungen zu erreichen.

63. Abgeordnete **Ilse Janz** (SPD)

Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft Fischwerbung betrieben werden, und was soll in diesem Zusammenhang mit dem Fischwirtschaftsgesetz geschehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 17. Dezember 1996

Der Bundesmarktverband der Deutschen Fischwirtschaft e.V. hat beschlossen, künftig eine gemeinschaftliche Absatzförderung der deutschen Fischwirtschaft durch eine noch zu gründende, privatrechtlich gestaltete und privat finanzierte Einrichtung durchzuführen, wodurch der Fortbestand des Fischwirtschaftsgesetzes entbehrlich würde.

64. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Welche Berechtigung sieht die Bundesregierung für Gebührenbefreiungen nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes, nachdem die Steuerbefreiungen sowohl im Gesetz über steuerbegünstigtes Wohnen als auch im Reichsheimstättengesetz bereits aufgehoben worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 23. Dezember 1996

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Reichssiedlungsgesetzes (RSiedlG) sind alle Geschäfte und Verhandlungen zur Durchführung von Siedlungsverfahren „von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit".

Nach Auffassung der Bundesregierung ist von praktischer Bedeutung nur noch die Befreiung von Landesgebühren.

Dazu gilt aber, daß die in § 29 Abs. 1 Satz 1 RSiedlG enthaltene Befreiung von Landesgebühren aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juni 1958 (BGBl. I S. 437) seit dem 31. Dezember 1968 nicht mehr als Bundesrecht anzusehen ist. Die Gesetzgebungskompetenz für die Freistellung von Landesgebühren liegt seitdem bei den Ländern.

Daraus folgt auch, daß ein widersprüchlicher Zusammenhang mit dem Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) und der Aufhebung der Steuervergünstigung für öffentlich geförderte Neubauwohnungen und andere neugeschaffene Wohnungen, die in einem besonderen Verfahren von den Bau- oder Wohnungsbehörden als „steuerbegünstigte Wohnungen" anerkannt sind, im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 nicht besteht.

65. Abgeordneter **Dr. Rolf Niese** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich aufgrund der Entschließung des Bundesrates auf BR-Drucksache 694/96 zur Gemeinsamen Marktordnung für Bananen dafür einzusetzen, daß die Außenhandelsvorschriften der Gemeinsamen Marktordnung (VO EWG 404/93 vom 13. Februar 1993) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GATT gebracht werden, und welche Schritte wird sie dazu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 23. Dezember 1996

Die Bundesregierung teilt die in der Entschließung des Bundesrates vertretene Auffassung, daß die Bananenmarktordnung gegen die GATT/WTO-Vorschriften verstößt.

Derzeit wird auf Antrag von Ecuador, Honduras, Mexiko, Guatemala und den USA ein WTO-Streitschlichtungsverfahren zur Überprüfung der EU-Bananenmarktorganisation durchgeführt. Der Schlußbericht des Streitschlichtungsausschusses (Panel) wird voraussichtlich im März 1997 erfolgen.

Mit der Feststellung der GATT-Widrigkeit der EU-Bananenmarktorganisation durch das Panel und die Annahme des Panelberichts durch das Streitschlichtungsorgan bzw. die Berufungsinstanz würde die vorher umstrittene Verletzung der GATT-Bestimmungen durch die WTO bindend festgestellt. Hieraus würde sich die völkerrechtliche Verpflichtung ergeben, die Verletzung der GATT-Bestimmung zu beseitigen (Artikel 21 Abs. 1 der Streitbeilegungs-Vereinbarung).

Die Bundesregierung wird daher zunächst den Ausgang des Streitschlichtungsverfahrens abwarten, bevor sie ggf. weitere Schritte unternehmen wird.

66. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Zu welchem Zeitpunkt – ab Tätigkeit oder Kenntnis des Schadens – entsteht nach der Rechtslage ein Anspruch gegenüber Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, die die Durchführung der gesellschaftsrechtlichen Umwandlung, die Erarbeitung der Gesellschaftsverträge und Statuten, die Feststellung des Vermögensstatus, die Regelung der Vermögensauseinandersetzung der Mitglieder im Auftrag der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und LPG-Nachfolgeunternehmen unter Nichteinhaltung der

rechtlichen Vorschriften vorgenommen haben, so daß Schäden, insbesondere gegenüber früheren Mitgliedern einer LPG, entstanden sind, und sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf bei der Frage der Verjährung auf der Grundlage von § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 51a der Wirtschaftsprüferordnung vor dem Hintergrund der Diskussion um den Entwurf einer Vierten Novelle zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 17. Dezember 1996

Für eine mangelhafte Durchführung der gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen pp. haften Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer den beratenen Unternehmen als Auftraggeber nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Schadensersatzansprüche aus diesen Vertragsverhältnissen verjähren ohne Rücksicht auf Kenntnis ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs.

Bei Rechtsanwälten beträgt die Verjährungsfrist nach § 51b der Bundesrechtsanwaltsordnung drei Jahre ab Entstehung des Anspruchs, spätestens ab der Beendigung des Auftrags (Primärverjährung). Falls der Rechtsanwalt bei noch fortbestehendem Mandat es schuldhaft verabsäumt hat, den Auftraggeber auf die eigene Regreßhaftung und deren drohende Verjährung hinzuweisen, hat der Auftraggeber einen weiteren Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt; auch hier beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre (Sekundärverjährung), so daß die Verjährungsfrist insgesamt sechs Jahre betragen kann.

Bei Wirtschaftsprüfern verjähren die entsprechenden Schadensersatzansprüche nach § 51a der Wirtschaftsprüferordnung in fünf Jahren ab Schadenseintritt.

Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den ehemaligen Mitgliedern der beratenen Unternehmen und deren Beratern bestehen nicht. Soweit ehemalige Mitglieder als Betroffene Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf einer mangelhaften Beratung beruhen, können diese nur gegen das Unternehmen gerichtet werden.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wird dem Schutzbedürfnis der ehemaligen LPG-Mitglieder durch die Verlängerung der Verjährungsfrist von fünf auf zehn Jahre in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Verjährungsfrist nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und der Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche aus Beratungsverträgen. Daher besteht auch kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

67. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Wie viele Behinderte werden zum 1. Januar 1997 aus der beruflichen Rehabilitation aufgrund der Tatsache herausfallen, daß die Bundesregierung § 56 in der Fassung des Artikels 10 der Arbeitsförderungsreform ändert?

68. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Welches Recht wird die Bundesanstalt für Arbeit ab dem 1. Januar 1997 in der beruflichen Rehabilitation anwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 20. Dezember 1996

Da Artikel 10 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung wegen fehlender Zustimmung des Bundesrats nicht wie vorgesehen am 1. Januar 1997 in Kraft treten kann, sind ab diesem Zeitpunkt die Rehabilitationsvorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (§§ 56ff.) in der Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes anzuwenden. Dies hat zur Konsequenz, daß nur Schwerbehinderte und Behinderte, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte teilnehmen, Rechtsansprüche auf die zu ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Rehabilitationsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit haben. Die meisten Rehabilitanten erhalten die erforderlichen Hilfen – mit Priorität für bestimmte Behindertengruppen – als Ermessensleistung im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Bemessung dieser Haushaltsmittel bei der Bundesanstalt für Arbeit geht davon aus, daß die notwendige Steuerung der Ausgaben nicht über die Menge (Begrenzung der Förderfälle), sondern mittels Ausschöpfung aller Wirtschaftlichkeitsreserven über den Preis (Absenkung der Tageskostensätze der Leistungsanbieter) vorgenommen wird. Hierzu wurde mit den Arbeitsgemeinschaften der Leistungsanbieter bereits grundsätzliches Einvernehmen erzielt. Es ist daher davon auszugehen, daß auch künftig jeder Behinderte die notwendigen Leistungen zur Ausbildungs- und Arbeitsförderung erhalten wird.

69. Abgeordnete **Petra Bläss** (PDS)

Beziehen sich die Erstattungen der Aufwendungen der Bundesanstalt für Angestellte (BfA) für die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungen nach § 15 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes auf den gesamten Zahlbetrag einer derart überführten Leistung oder nur auf einzelne Bestandteile?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Dezember 1996

Gemäß § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen.

Bei Renten, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgestellt sind, ist Erstattungsbetrag nach § 2 Abs. 1 der AAÜG-Erstattungsverordnung der aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost) für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem überführten Ansprüche und Anwartschaften zu zahlen ist.

Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem werden Entgeltpunkte (Ost), denen Verdienste bis zu 7200 Mark jährlich zugrunde liegen, bei der Berechnung des erstattungsfähigen Betrages nicht berücksichtigt, weil es sich hierbei um in der Sozialpflichtversicherung und nicht in der Zusatzversorgung gesicherte Einkommensteile handelt. Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte (Ost) werden in dem Verhältnis für die Berechnung des erstattungsfähigen Betrages berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten (Ost) stehen.

Bei Besitz- und Vertrauensschutzleistungen nach § 307b Abs. 3 SGB VI und § 4 Abs. 4 AAÜG sind die erstattungsfähigen Aufwendungen auf den Betrag begrenzt, um den der besitzgeschützte Betrag den Monatsbetrag der nach dem SGB VI festgestellten Rente übersteigt.

70. Abgeordnete **Petra Bläss** (PDS)

Werden mit dem Änderungsgesetz des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die Begrenzungsregelungen auch für Witwenrenten aufgehoben, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 1997 verstorben ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Dezember 1996

Ja. Auch bei Witwenrenten, denen eine Rente zugrunde liegt, bei der die Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zur Entgeltbegrenzung angewendet worden sind, wird die Witwenrente für die Zeit ab Januar 1997 neu berechnet, wenn und soweit aufgrund der Neuregelungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ein höheres Einkommen berücksichtigt werden kann.

Die Rentenneuberechnung erfolgt von Amts wegen.

71. Abgeordneter **Adolf Ostertag** (SPD)

Sind Überbrückungsbeihilfen, die auf der Grundlage des 1971 zwischen den Gewerkschaften und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Tarifvertrags für die Arbeitnehmer von Stationierungsstreitkräften (Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen 1971 Nr. 30, S. 669) gewährt werden, Leistungen im Sinne von Artikel 10 Nr. 25 des Entwurfs des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes, die bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe nicht als berücksichtigungsfähiges Einkommen gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Dezember 1996

Artikel 10 Nr. 25 AFRG (§ 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG) sieht vor, daß nur Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden, nicht als Einkommen bei der Arbeitslosenhilfe gelten. Tarifvertragliche Leistungen, wie die von Ihnen angesprochene Überbrückungshilfe, fallen nicht darunter. Sie sind deshalb nach § 138 Abs. 3 Nr. 4 AFG in der durch das AFRG vorgesehenen Fassung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe als Einkommen zu berücksichtigen.

72. Abgeordneter **Adolf Ostertag** (SPD)

Ist im Entwurf des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes oder in einer anderen Rechtsnorm eine Besitzstandswahrung für Personen vorgesehen, die zum Zeitpunkt der Rechtsänderung Arbeitslosenhilfe beziehen, sofern die Überbrückungsbeihilfen nach Inkrafttreten dieses Teils des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes als berücksichtigungsfähiges Einkommen gelten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Dezember 1996

Artikel 10 Nr. 30 AFRG (§ 242x Abs. 9 AFG) sieht vor, daß Personen Vertrauensschutz genießen, die bis zum 14. Februar 1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn

- sie am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder
- ihr Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und sie daran anschließend arbeitslos geworden sind.

Die Vorschrift gilt auch für tarifvertragliche Leistungen.

73. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß § 8 des Anwartschafts- und Anspruchsüberführungsgesetzes insofern eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung zwischen der PDS einerseits und den anderen Parteien der ehemaligen DDR andererseits enthält, als dort als

Versorgungsträger neben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages sowie die PDS für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 27 gesetzlich bestellt sind, während für die vergleichbaren Zusatzversorgungssysteme der LDPD, der CDU, der DBD und der NDPD (vgl. Anlage 1 Nr. 23 bis 26) nicht diese Parteien als Versorgungsträger benannt worden sind, sondern es insoweit bei der Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verbleibt, und hält sie deshalb diese Vorschrift für änderungsbedürftig?

74. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Warum kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Auffassung der Bundesregierung nicht auch für die Zusatzversorgungssysteme der PDS in gleicher Weise wie für die anderen Parteien tätig werden, womit eine einheitliche verwaltungsrechtliche Zuständigkeit und Verantwortung in Gestalt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährleistet wäre?

Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker vom 27. Dezember 1996

Nein, die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht und sieht daher auch kein Bedürfnis für eine Gesetzesänderung.

Die Leistungen der Zusatzversorgungssysteme der sog. Blockparteien der ehemaligen DDR wurden – im Unterschied zu den Leistungen des Zusatzversorgungssystems der SED – im Umlageverfahren finanziert, d. h. die Leistungen wurden aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt, dem auch die Beitragseinnahmen der Sozialversicherung zuflossen. Die Verwaltung und Auszahlung der Leistungen war – wie bei den anderen Zusatzversorgungssystemen mit Ausnahme des Zusatzversorgungssystems der SED – der staatlichen Versicherung übertragen. Demgegenüber besaß die SED einen eigenen aus Beiträgen und Zinsen gespeisten Rentenfonds, setzte die Versorgungen selbst fest und zahlte sie aus dem Fonds.

Die Aufgaben der staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR wurden bereits vor der Überleitung des Rentenrechts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) im Rahmen einer Beauftragung durch die Überleitungsanstalt Sozialversicherung wahrgenommen. Durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) wurde die BfA zum 1. August 1991 zum Versorgungsträger für die durch die staatliche Versicherung durchgeführten Zusatzversorgungssysteme mit Ausnahme der Zusatzversorgungssysteme der sog. Blockparteien bestimmt. Die Aufgaben dieser Zusatzversorgungssysteme wurden weiterhin auf der Grundlage des bestehenden Auftragsverhältnisses von der BfA wahrgenommen. Für das Zusatzversorgungssystem der SED blieb es auch ab diesem Zeitpunkt bei der Versorgungsträgerschaft der PDS.

Die Bestimmung der PDS zum Versorgungsträger des Zusatzversorgungssystems der SED im Rahmen der zum 1. Juli 1993 durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) erfolgte Überführung der in den Zusatzversorgungssystemen der Parteien erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung war wegen der Unterschiede in der Organisation, Verwaltung und insbesondere in der Finanzierung der Zusatzversorgungssysteme der Parteien erforderlich.

Im AAÜG sind damit die Funktionsnachfolge für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zusatzversorgungssysteme und damit auch für die Verantwortung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Überführung der in dem jeweiligen Versorgungssystem erhobenen Ansprüche und Anwartschaften sowie der Erfüllung der im AAÜG geregelten Aufgaben jeweils auf die Organisation übertragen worden, die auch zuvor für diese Aufgaben zuständig war und daher über die größte Sachkenntnis verfügt.

Die Gründe, die für die Übertragung der Versorgungsträgerfunktionen auf die PDS maßgebend waren, haben zwischenzeitlich nicht an Gewicht verloren.

75. Abgeordneter **Dr. Rupert Scholz** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die mit der Anerkennung der PDS als Versorgungsträger verbundene Funktion eines eigenständigen Verwaltungsträgers, der mit hoheitlicher Wirkung entsprechende Bescheide erläßt, insofern verfassungsrechtlich bedenklich ist, als eine solche exekutivische Verwaltungsfunktion einer politischen Partei mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlich abgesicherten Parteiensystems nicht vereinbar ist, demzufolge – so auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – politische Parteien keine Staatsorgane sind bzw. sein dürfen?

Antwort des Staatssekretärs Wilhelm Hecker vom 27. Dezember 1996

Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Überführung der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der ehemaligen DDR sowie die Ausgestaltung im einzelnen wurde im Rahmen des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes (Rü-ErgG) geprüft. Verfassungsrechtliche Einwendungen ergaben sich nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

76. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Industriekonsortium, das den Eurofighter produzieren will, mit Exportaufträgen für 300 bis 400 Exemplare des neuen Jagdflugzeugs aus Asien und dem Nahen Osten rechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 16. Dezember 1996

Aus der genannten Region wurde bisher konkret nur von der Republik Korea Interesse bekundet. Der Eurofighter steht dort im Wettbewerb mit Flugzeugmustern aus den USA, Frankreich und Rußland. Der in Frage kommende Umfang liegt bei rd. 120 Flugzeugen. Die DASA hat eine Voranfrage zu den Aussichten einer Ausfuhrgenehmigung für das Waffensystem Eurofighter gestellt. Eine Vorlage des Auswärtigen Amtes an den Bundessicherheitsrat ist in Vorbereitung.

Anfragen aus anderen Staaten Asiens oder aus dem Nahen Osten sind dem Bundesministerium der Verteidigung nicht bekannt.

77. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Gibt es bereits konkrete Verhandlungen über den späteren Export des Eurofighters, bzw. welche Staaten haben bislang ihr Interesse an einer Beschaffung des Jagdflugzeugs signalisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 16. Dezember 1996

Neben Korea hat Norwegen Interesse an einer Beschaffung des Jagdflugzeugs signalisiert. Konkrete Verhandlungen hierzu haben auf Regierungsebene jedoch noch nicht stattgefunden. Norwegen führt gegenwärtig einen Vergleich geeigneter Flugzeugmuster durch. Insoweit wurden Norwegen Eurofighter-Daten im Rahmen eines Letter of Understanding zur Verfügung gestellt. Intensive Firmengespräche finden statt.

Die Firma Eurojet nimmt mit dem Eurofighter-Triebwerk an einer Ausschreibung der Firma SAAB für die schwedische GRIPEN teil. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

78. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Inwieweit werden im Zusammenhang mit der Vermarktung des Eurofighters auf dem internationalen Rüstungsmarkt für bundesdeutsche Unternehmen innerhalb des quadro-nationalen Kooperationsverbunds unilaterale Rüstungsexportrestriktionen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) bzw. dem Außenwirtschaftsrecht wirksam?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 16. Dezember 1996

Genehmigungen von Rüstungsexporten richten sich für deutsche Unternehmen nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, das heißt nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz unter Berücksichtigung der rüstungspolitischen Grundsätze der Bundesregierung von 1982. Soweit Unternehmen aus anderen Partnerstaaten betroffen sind, finden auf diese die jeweils geltenden nationalen Gesetze Anwendung.

79. Abgeordnete **Katrin Fuchs (Verl)** (SPD)

Ist die Gewährung von Exportgenehmigungen für den Eurofighter Bestandteil der Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 16. Dezember 1996

Im Rahmen der Kooperation im Programm Eurofighter haben sich die beteiligten Staaten im Grundsatz-MoU darauf verständigt, daß grundsätzlich kein Teilnehmerstaat einen anderem am Verkauf (Export) von Produkten und Systemen aus dem gemeinsamen Programm an Dritte hindern darf. Es ist jedoch vorgesehen, daß der betroffene Teilnehmerstaat aus ernsthaften nationalen Gründen und nach Konsultation der Programmpartner seiner nationalen Industrie die Exportgenehmigung versagen kann. In diesem Fall muß er z. B. durch die Freigabe von technischen Informationen sicherstellen, daß der Exporteur die Möglichkeit erhält, die Gegenstände anderweitig herstellen zu lassen. Dieses hat insbesondere Gültigkeit bei Produkten, für die es nur eine einzige Bezugsquelle gibt.

80. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Trifft es zu, daß stark ozonzerstörende Halone weiterhin als Feuerlöschmittel bei der Bundeswehr und bei Verkehrsunternehmen in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt werden, und was will die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Gunnar Simon vom 20. Dezember 1996

Es trifft zu, daß in der Bundeswehr Halone als Feuerlöschmittel verwendet werden.

Nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung ist die Verwendung von Halon als Feuerlöschmittel seit dem 31. Dezember 1993 verboten. Im Benehmen mit dem Umweltbundesamt sind befristete Ausnahmen von dem Verbot zulässig, wenn Halon bei der Brandbekämpfung zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen bzw. aus zwingenden Gründen der Verteidigung erforderlich ist. Hiervon hat die Bundeswehr im Rahmen ihrer Verwaltungskompetenz nach dem Chemikaliengesetz Gebrauch gemacht. Die Ausnahmen betreffen Löschanlagen von Schiffen, gepanzerten Fahrzeugen und Flugzeugen. Die Bundeswehr hat für einige Waffensysteme Ausstiegskonzepte entwickelt, um im Rahmen der vorgegebenen Fristen auf alternative Löschmittel umsteigen zu können.

Direkte Halonersatzstoffe mit gleichwertigen anwendungstechnischen Eigenschaften, die ökologisch unbedenklich sind, stehen z. Z. noch nicht zur Verfügung. Am 25. November 1996 hat das Umweltbundesamt als Löschmittel FM 200 unter gewissen Bedingungen als Ersatzstoff für Halon befürwortet. Dieser Ersatzstoff wird z. Z. auf seine Eignung geprüft.

Im einzelnen stellt sich der Sachstand bei den Waffensystemen wie folgt dar:

Flugzeuge

In Flugzeugen der Bundeswehr werden Handfeuerlöscher für Cockpit, Kabine und Laderaum sowie Löschanlagen für die Triebwerke mit Halonen, überwiegend Halon 1211, verwendet.

Diese Löschanlagen sind gesetzlich vorgeschrieben und werden im Rahmen von befristeten Ausnahmegenehmigungen zunächst bis zum 31. Dezember 1998 weiter verwendet, da im militärischen Bereich, ebenso wie im zivilen, noch keine geeigneten Ersatzstoffe mit gleichen anwendungstechnischen Eigenschaften zur Verfügung stehen.

Schiffe und Boote

Halonfeuerlöschanlagen mit automatischer und/oder Handauslösung kommen auf einer Reihe von Schiffen und Booten der Marine zum Einsatz. Dort, wo eine Gefährdung von Personen im Brandfalle nicht besonders hoch eingeschätzt wird, ist eine Umrüstung hauptsächlich auf CO_2-Löschanlagen bereits erfolgt bzw. in der Durchführung.

Auf einigen Schiffen und Booten müssen die Halonlöschanlagen z. Z. noch mit Ausnahmegenehmigungen in Betrieb gehalten werden. Eine hohe Brandlast erfordert stationäre Löschanlagen; der ersatzweise Einsatz von CO_2 ist wegen der akuten Lebensgefahr für die im Raum befindlichen Personen nicht zu verantworten. Technische Lösungen für Ersatzlöschverfahren sind in der Erarbeitung. Die Einrüstung und damit das Erlöschen der Halon-Ausnahmegenehmigungen erfolgt umgehend nach Vorliegen der Realisierbarkeit. Auf neuen Schiffen mit Kiellegung nach dem 1. Januar 1992 werden keine Halonfeuerlöschanlagen mehr eingebaut.

Gepanzerte Fahrzeuge

Gepanzerte Fahrzeuge besitzen im Triebwerkraum eine Feuerlöschanlage, die mit Halon 1211 betrieben wird. Bei der Masse der im Ausbildungsbetrieb einzusetzenden gepanzerten Fahrzeuge sollen die Löschanlagen in den Triebwerkräumen auf Stickstoff aus Druckgasflaschen bis zum 31. Dezember 1998 umgerüstet werden.

Hierzu hat die Bundesregierung am 24. Juni 1996 (Drucksache 13/5042) über den Sachstand der Umrüstungsmaßnahmen in der Bundeswehr gegenüber dem Parlament Stellung genommen.

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 1. Juli 1996 die geplanten Maßnahmen für den Ersatz des Feuerlöschmittels Halon in der Bundeswehr grundsätzlich für entbehrlich gehalten. Die Bemerkungen des BRH werden z. Z. geprüft.

Halon als Löschmittel in Verkehrsunternehmen in der gewerblichen Wirtschaft

Zum Einsatz von Halonen als Feuerlöschmittel in Verkehrsunternehmen der gewerblichen Wirtschaft wird zunächst Bezug auf den Dritten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht (Drucksache 12/8555, Nr. 4.1.2, S. 16/17) genommen. Bei Binnenschiffen ist der Einsatz von Halonen als Feuerlöschmittel seit dem 1. Januar 1994 nicht mehr zugelassen. Hinsichtlich der Luftfahrzeuge und Seeschiffe wird der aktuelle Stand z. Z. für den Vierten Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag ermittelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

81. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Kann die Koordinierungsstelle für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch, die zu 60% vom Bund finanziert werden wird, als neue Institution i. S. des Beschlusses der Föderalismuskommission bzw. als Zuwendungsempfänger bezeichnet werden, und wenn ja, steht nach Ansicht der Bundesregierung die Entscheidung, diese Koordinierungsstelle in Regensburg anzusiedeln, im Widerspruch zum Beschluß der Föderalismuskommission, wonach neu zu schaffende Institutionen des Bundes grundsätzlich in den neuen Bundesländern anzusiedeln sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 23. Dezember 1996

Die Koordinierungsstelle für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch wird zu 60% durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), zu 30% vom Freistaat Bayern und zu 10% vom Freistaat Sachsen finanziert werden.

Die Koordinierungsstelle für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch ist kein Zuwendungsempfänger. Zuwendungsempfänger und Träger der Stelle ist der Bayerische Jugendring, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

82. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Hält die Bundesregierung an ihrer Aussage fest, wonach von tschechischer Seite angeregt wurde, daß die Koordinierungsstelle für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch auf deutscher Seite in Regensburg eingerichtet werden sollte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 23. Dezember 1996

Ja.

83. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Trifft es zu, daß die Entscheidung für Regensburg als Sitz der Koordinierungsstelle bereits vor Einbringung und Beratung des interfraktionellen Antrages „Verbesserung des Jugendaustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik" (Drucksache 13/5542) gefallen war, und wenn ja, ist dies seitens der Bundesregierung den Antragstellern mitgeteilt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 23. Dezember 1996

Ja.

84. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie gestalten sich gegenwärtig die Möglichkeiten und Bedingungen für junge Menschen aus Deutschland, im europäischen Ausland und in Israel einen anerkannten Freiwilligendienst, insbesondere ein freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) oder ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) zu absolvieren?

85. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, und welche wird sie ergreifen, um für deutsche Interessenten ein FSJ und FÖJ in den genannten Ländern zu ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 23. Dezember 1996

Als anerkannte Freiwilligendienste gelten nur das gesetzlich geregelte freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ). Nicht erfaßt werden unter diesem Begriff die vielfach im europäischen wie außereuropäischen Ausland geleisteten, aber nicht gesetzlich geregelten sonstigen freiwilligen Dienste.

FSJ und FÖJ können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, beispielsweise muß der Träger seinen Hauptsitz im Inland haben, im europäischen Ausland geleistet werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten für ein FSJ im europäischen Ausland werden z. Z. durch eine Reihe von Modellmaßnahmen erprobt, die durch eine übergreifende wissenschaftliche Untersuchung ausgewertet werden. Vor weiteren Überlegungen bleibt das Ergebnis dieser Untersuchung abzuwarten.

86. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Welchem Finanzierungsmodus unterliegen die im Bundeshaushalt 1997 eingestellten Mittel für anerkannte Freiwilligendienste junger Deutscher im Ausland, und in welcher Höhe werden sie an die Empfänger geleistet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 23. Dezember 1996

Für die anerkannten Freiwilligendienste des FSJ wird die Modellförderung im nächsten Jahr in entsprechender Höhe an dieselben Empfänger wie im Jahr 1996 fortgesetzt.

87. Abgeordnete **Siegrun Klemmer** (SPD)

Wie gestalten sich die nicht-monetären sowie die monetären Vergütungen der Dienstleistenden in den genannten Ländern gegenwärtig und zukünftig gemäß der Planungen der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 23. Dezember 1996

Den Helferinnen und Helfern dürfen im FSJ nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes eines freiwilligen sozialen Jahres und im FÖJ nach § 1 Nr. 4 des Gesetzes eines freiwilligen ökologischen Jahres nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld gewährt sowie Aufwendungen für Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt werden. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, dürfen jeweils entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden. Ein Taschengeld ist angemessen, wenn es 6% der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 SGB VI) nicht übersteigt. Über die konkrete Höhe dieser „Vergütungen" entscheidet innerhalb dieser Grenzen der jeweilige Träger.

88. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der unter Punkt 4 der auf der sektenpolitischen Tagung der CDU/CSU-Landtagsfraktionen am 21. bis 23. November 1996 in Dresden verabschiedeten „Dresdner Erklärung" aufgestellten Forderung nach einer zentralen Koordinations- und Informationsstelle der Bundesregierung zum Thema Sekten unter Einbeziehung der Bundesländer und unter Zusammenfassung der bestehenden Ressourcen bei den Bundesministerien und dem Bundesverwaltungsamt, und plant die Bundesregierung, dieser Forderung nachzukommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 19. Dezember 1996

Die Bundesregierung hat im Februar 1992 unter der Federführung des damaligen Bundesministeriums für Frauen und Jugend einen Bund-Länder-Gesprächskreis „Sogenannte Sekten und Psychogruppen" eingerichtet, dem neben den beteiligten Bundesressorts alle 16 Bundesländer angehören.

Im Bund-Länder-Gesprächskreis findet ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zum Gesamtproblemfeld der sog. Sekten und Psychogruppen statt. Geschäftsstelle des Bund-Länder-Gesprächskreises ist das Bundesverwaltungsamt, das insoweit auch als Koordinations- und Informationsstelle fungiert.

Im übrigen ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend für den Gesamtbereich der sog. Sekten und Psychogruppen einschließlich der damit verbundenen Koordinierungsfragen zuständig.

Von daher sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, der in der „Dresdner Erklärung" aufgestellten Forderung nach einer zentralen Koordinations- und Informationsstelle zu folgen.

Die Bundesregierung wird allerdings eine ständige interministerielle Arbeitsgruppe mit eigener Geschäftsstelle zur Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Scientology-Organisation einrichten.

89. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der unter Punkt 5 der auf der sektenpolitischen Tagung der CDU/CSU-Landtagsfraktionen am 21. bis 23. November 1996 in Dresden verabschiedeten „Dresdner Erklärung" aufgestellten Forderung, „die Zuständigkeit für die Scientology Organisation der Verantwortung des Bundesministers des Innern zu unterstellen", und plant die Bundesregierung, dieser Forderung nachzukommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 19. Dezember 1996

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend für den Gesamtbereich der sog. Sekten und Psychogruppen. Zu diesem Bereich zählt auch die Scientology-Organisation.

Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, die Zuständigkeit für die Scientology-Organisation der Verantwortung des Bundesministers des Innern zu unterstellen.

Soweit im Zusammenhang mit der Scientology-Organisation sicherheitsrelevante Fragen betroffen sind, ist hierfür ohnehin das Bundesministerium des Innern zuständig.

90. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der unter Punkt 8 der auf der sektenpolitischen Tagung der CDU/CSU-Landtagsfraktionen am 21. bis 23. November 1996 in Dresden verabschiedeten „Dresdner Erklärung" aufgestellten Forderung nach einer speziellen „Schutzklausel" zur Verhinderung der Vergabe öffentlicher Aufträge an Scientologen und an scientologisch geführte Unternehmen, und plant die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit dieser Forderung nachzukommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann vom 19. Dezember 1996

Die Bundesregierung wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen – insbesondere in den Bereichen Schulung und Beratung – im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, daß scientologischen Anbietern keine Möglichkeit der Einflußnahme i. S. der sog. „Technologie von L. Ron Hubbard" gegeben wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

91. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD)

Sind der Bundesregierung Prüfergebnisse des TÜV Rheinland über in Plastikspielzeug für Kinder enthaltene gefährliche und/oder krebserregende Chemikalien und die Prüfungen der Ham-

burger Gesundheitsbehörde bei Pizzadiensten mit zahlreichen Beanstandungen bekannt, und welche gesetzgeberischen Maßnahmen (z. B. umgehende bundesweite Meldepflicht mit öffentlicher Angabe der Namen solcher Produktanbieter) hält sie diesbezüglich für notwendig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der TÜV Rheinland bei der Prüfung ausländischer Spielwaren bei Importeuren und die Hamburger Gesundheitsbehörde bei Pizzadiensten Unregelmäßigkeiten festgestellt haben.

Es ist Aufgabe der zuständigen Landesbehörden, die Einhaltung der für Spielwaren und Lebensmittel geltenden Vorschriften zu überwachen. Die Behörden haben im Rahmen der bestehenden Vorschriften die Möglichkeit; die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu ergreifen und im Falle des Vorliegens bei erheblichen Gefahren für die Gesundheit öffentlich zu warnen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich ist.

In dem Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes, dem der Deutsche Bundestag am 5. Dezember 1996 in zweiter und dritter Lesung zugestimmt hat, wird die Warnung vor nicht sicheren Produkten bundeseinheitlich geregelt.

92. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wird die Bundesregierung aus den Ergebnissen des Jahresberichts der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Freiburg, denen zufolge auf dem deutschen Markt in zunehmendem Maße Obst und Gemüse angeboten wird, das einen Mix von Rückständen aus Unkraut-, Pilz- und Insektenbekämpfungsmitteln aufweist, wobei zumeist zwar für die Einzelsubstanz der zulässige Grenzwert nicht überschritten wird, gleichwohl aber durch einen Kumulationseffekt die Summe aller Rückstände bedenklich sein kann, Konsequenzen ziehen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

In und auf Lebensmitteln auftretende Mehrfachrückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen können zum einen durch einen notwendigen Wechsel der Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Resistenzproblemen bei Schadorganismen verursacht werden. Zum anderen müssen manchmal verschiedene Schadorganismen gleichzeitig bekämpft werden. Für diese Zwecke sind auch sog. Kombinations-Präparate, in denen mehrere Wirkstoffe vorhanden sein können, von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) zugelassen. Darüber hinaus wird in der Praxis mit sog. „Tankmischungen" gearbeitet, die das gleichzeitige Ausbringen mehrerer Pflanzenschutzmittel ermöglichen.

Ein 1993 abgeschlossenes Forschungsvorhaben „Bundesweites Lebensmittel-Monitoring" hat gezeigt, daß insbesondere Erdbeeren, Kopfsalat, Äpfel, Gemüsepaprika, Pfirsiche, Tomaten und Mohrrüben häufig mehrere Rückstände bzw. Verunreinigungen in ein und derselben Probe enthielten. Die Bundesregierung hat diese Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückstände (BLAPS)" zur Prüfung vorgelegt. In dieser Arbeitsgruppe sind die Bundesministerien für Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, die Biologische Bundesanstalt sowie die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden und Vertreter der für den Pflanzenschutz zuständigen Behörden vertreten.

Dabei hat die Arbeitsgruppe anhand beispielhaft ausgewählter Lebensmittel, bei denen Mehrfachanwendungen aufgrund regelmäßig auftretender Schadorganismen anzunehmen sind, unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der Zulassung vorgesehenen Anwendungsgebiete, der rechtlichen Situation im supra- und internationalen Bereich sowie der gesundheitlichen Relevanz die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Festsetzung von Summenhöchstmengen erörtert.

Sie ist zu der Auffassung gelangt, daß eine zusätzliche Summen-Höchstmengenregelung über die bereits in der Rückstands-Höchstmengenverordnung festgesetzten Summenwerte wie z. B. Dithiocarbamate, Captan/Folpet sowie die Wirkstoffgruppe der Benzimidazole hinaus keine signifikante Verbesserung des Verbraucherschutzes darstellen würde.

Die Bundesregierung hält das häufige Auftreten von Mehrfachrückständen in Lebensmitteln grundsätzlich für unerwünscht. Zur Zeit liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die veröffentlichten Untersuchungsergebnisse über Mehrfachrückstände aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung und des bundesweiten Lebensmittel-Monitorings für den Verbraucher ein erkennbares erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellen könnten. Zur Frage der gesundheitlichen Bewertung von Kombinationswirkungen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. August 1990 zu Frage 5 der Großen Anfrage der Abgeordneten Charlotte Garbe Bezug genommen (Drucksache 11/7662).

Die Bundesregierung kann im übrigen nicht einseitig generelle Summenwerte für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln zur weiteren Minimierung der Rückstandsbelastung einführen, weil inzwischen im Gemeinschaftsrecht für eine Vielzahl von Wirkstoffen harmonisierte Höchstmengen festgesetzt sind. In einer Mitteilung an die Kommission hat sich die Bundesregierung bereits dafür eingesetzt, daß dieser Frage bei der weiteren Rechtsharmonisierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

93. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um gentechnisch veränderte Soja von nicht gentechnisch veränderter Soja beim Import aus den USA unterscheiden zu können vor dem Hintergrund der Einigung im Vermittlungsausschuß zwischen Europäischem Parlament und Rat zur Kennzeichnungspflicht im Rahmen der Novel-Food-Verordnung, nach der zukünftig Lebensmittel, die nachweisbar gentechnisch veränderte Bestandteile enthalten, zu kennzeichnen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

Grundlage für die Unterscheidungsmöglichkeit zwischen gentechnisch veränderten Organismen wie der Gen-Sojabohne aus den USA und herkömmlich erzeugten Produkten ist die geeignete Analysenmethode in Verbindung mit Informationen über die Art der gentechnischen Veränderung.

Entsprechende Untersuchungsverfahren stehen grundsätzlich zur Verfügung. Eine Anpassung an das jeweils zu untersuchende Lebensmittel ist in jedem Einzelfall erforderlich. Eine validierte Methode für den Nachweis z. B. einer gentechnisch veränderten Kartoffel ist bereits in die amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aufgenommen worden. In Zusammenarbeit mit Sachkennern aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Wirtschaft bereitet das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin weitere Ringversuche und die Aufnahme neuer Einzelvorschriften in die amtliche Sammlung von Analysenverfahren vor. Nach Inkrafttreten der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten wird die Unterrichtung der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden über die Art der gentechnischen Veränderung von zugelassenen GVO sichergestellt werden. Entsprechende Informationen gehen den zuständigen Landesbehörden bereits jetzt im Wege des Zulassungsverfahrens nach dem Gentechnikgesetz zu.

94. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Aufforderung der Europäischen Kommission, die illegale Einfuhr von gentechnisch verändertem Mais zu stoppen vor dem Hintergrund, daß das Robert Koch-Institut im Zuge des Genehmigungsverfahrens von gentechnisch verändertem Mais der Firma Ciba-Geigy diesen im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für gesundheitlich unbedenklich hält (vgl. Frankfurter Rundschau vom 7. Dezember 1996), und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, den illegalen Import von gentechnisch verändertem Mais wirksam zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 23. Dezember 1996

Die Bundesregierung hat erst kürzlich in einem Kabinettbeschluß im Hinblick auf drohende illegale Importe von gentechnisch verändertem Mais aus den USA bekräftigt, das geltendes nationales EU-Recht nicht unterlaufen werden darf. Sie hat deshalb den Ländern, die für die Überwachung der Einhaltung des Gentechnikrechts und der auf seiner Grundlage ergangenen Entscheidungen zuständig sind, alle ihr insoweit verfügbaren Informationen zugänglich gemacht.

Im übrigen hat inzwischen die EU-Kommission, nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung des Maisantrages durch drei wissenschaftliche Ausschüsse, die Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt. Sie hat damit die fachliche Bewertung durch die deutschen zuständigen Behörden bestätigt.

95. Abgeordneter **Dr. Uwe Jens** (SPD)

Trifft es zu, wonach ein ranghoher Vertreter der Bundesregierung bei einer Festveranstaltung der Pharma-Industrie den Verbandsvertretern als Bekundung eines engen Einvernehmens die sog. Positivliste für Arzneimittel als „Schnipselexemplar" überreicht hat, um auf diese Weise deutlich zu machen, daß das zuständige Bundesministerium seinen eigenen Vorschlag als Makulatur zurückgezogen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

Der Gesundheitsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 22. Sitzung am 27. September 1995 über den Gegenstand der Frage diskutiert. Ich verweise auf den entsprechenden Auszug des Protokolls (Anlage) *).

96. Abgeordneter **Dr. Uwe Jens** (SPD)

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, ob sie von der Pharma-Industrie dazu bewogen wurde, von einer Methode zur Einschränkung von unnötig teuren Arzneimitteln abzurücken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 beschlossen, die gesetzlichen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Schaffung einer Positivliste zu streichen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Plenarprotokoll 13/71 der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. November 1995.

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 1995 beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen und somit keinen Einspruch gegen das Gesetz einzulegen.

97. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die nach § 275 Abs. 4 SGB V vorgesehene Beratung der Kassen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bei den Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern bundesweit nahezu keine Rolle spielt und die Beteiligung des Medizinischen Dienstes bei den gemeinsamen Prüfungsausschüssen bislang noch nicht stattgefunden hat, und wenn ja, worin liegen die Ursachen?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 23. Dezember 1996

Die Krankenkassen haben bisher den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung überwiegend mit der Begutachtung und Stellungnahme im Einzelfall, z. B. Arbeitsunfähigkeit, bei Kuren, bei stationärem Aufenthalt, beauftragt. Angesichts der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Medizinischen Dienste nunmehr zunehmend auch für die allgemeine Beratung, z. B. bei unkonventionellen Heilmethoden, zur Qualitätssicherung, zu Fehlbelegungen in Krankenhäusern, zu der Beratung bei den Bundesausschüssen von den Krankenkassen in Anspruch genommen. Inwieweit die Medizinischen Dienste bei den Beratungen in Prüfungsausschüssen hinzugezogen werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Um die Wirtschaftlichkeit, Erforderlichkeit und Notwendigkeit der zu erbringenden Leistungen aus medizinischer Sicht kompetenter beurteilen zu können, werden die Krankenkassen allerdings in Zukunft die medizinische Beratung in allgemeinen Fragen nach § 275 Abs. 4 SGB V verstärken müssen.

98. Abgeordneter **Peter Keller** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag der gemeinsamen Prüfungsausschüsse, der u. a. die Wirtschaftlichkeitsprüfung umfaßt, für erforderlich, daß die Krankenkassen den Medizinischen Dienst dort und in den anderen ausgewiesenen Beratungsfeldern des § 275 Abs. 4 SGB V zu Rate ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 23. Dezember 1996

§ 275 Abs. 4 SGB V verpflichtet die Krankenkassen über die Einzelfälle hinaus, in allgemeinen medizinischen Fragen den Medizinischen Dienst zu Rate zu ziehen, insbesondere bei der Beratung in den Prüfungsausschüssen. In § 275 Abs. 4 SGB V aufgeführte Beratungsfelder sind nur beispielhaft erwähnt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Krankenkassen in medizinischen Fragen diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen.

99. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

In welchen Mengen und aus welchen Ländern wurden Lachse in den vergangenen fünf Jahren in die Bundesrepublik Deutschland importiert?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 23. Dezember 1996

In die Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahr 1995

5 Tonnen lebende Lachse,

1 082 Tonnen Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht (Konserven) und

68 710 Tonnen Lachse, frisch, gekühlt, gefroren, geräuchert, gesalzen, getrocknet, Filets

eingeführt.

Die folgenden Tabellen geben im einzelnen Auskunft über Mengen und Herkunft der Einfuhren in den Jahren 1991 bis 1995.

Tabelle 1

Deutsche Einfuhr von lebenden Lachsen und Lachskonserven

– Tonnen –

Ursprungsländer	1991	1992	1993	1994	1995
1. Deutsche Einfuhr von lebenden Tieren					
Insgesamt	4	0	11	11	5
EU[1])	4	0	0	1	2
davon: Frankreich	4	0	0	0	0
Dänemark	0	0	0	1	0
Drittländer	0	0	11	10	3
davon: Polen	0	0	0	4	0
Tschechische Republik	·	·	11	5	1
Ungarn	0	0	0	0	2
Kroatien	·	·	0	1	0
2. Deutsche Einfuhr von Lachsen, zubereitet, Konserven					
Insgesamt	388	367	266	1 269	1 082
EU[1])	299	217	162	1 021	1 044
davon: Frankreich	25	38	18	25	18
Belgien/Luxemburg	2	3	9	9	0
Niederlande	47	16	10	20	1
Italien	1	2	1	0	1
Vereinigtes Königreich	0	1	2	2	4
Irland	8	9	0	0	1
Dänemark	216	148	116	964	955
Griechenland	0	0	1	1	0
Spanien	0	0	5	0	1
Schweden	·	·	·	·	63
Drittländer	89	150	104	248	38
davon: Island	0	0	0	1	1
Norwegen	19	13	30	20	36
Schweden	53	87	69	85	·
Finnland	1	0	0	0	·
Schweiz	0	0	0	0	1
Polen	13	43	0	0	0
Rußland	·	·	0	127	0
USA	0	3	0	0	0
Kanada	3	3	4	15	0
Thailand	0	0	1	0	0
Philippinen	0	1	0	0	0

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Meldungen des Statistischen Bundesamtes

[1]) Bis 1994 = EU -12; ab 1995 = EU 15.

Tabelle 2

Deutsche Einfuhr von Lachsen, frisch, gekühlt, gefroren, geräuchert, gesalzen, getrocknet, Filets

– Tonnen –

Ursprungsländer	1991	1992	1993	1994	1995
Insgesamt	22 630	27 503	48 372	69 366	68 710
EU[1])	7 597	10 966	7 531	10 238	9 505
davon: Frankreich	256	366	432	395	1 356
Belgien/Luxemburg	31	53	103	80	93
Niederlande	254	499	111	145	178
Italien	0	0	0	9	4
Vereinigtes Königreich	312	325	415	601	465
Irland	270	262	482	629	193
Dänemark	6 474	9 460	5 988	8 375	7 131
Spanien	0	1	0	4	4
Schweden	.	.	.	.	79
Finnland	.	.	.	.	2
Drittländer	15 033	16 537	40 841	59 128	59 205
davon: Island	38	75	68	53	125
Färöer	1 090	868	250	49	6
Norwegen	13 688	14 690	39 612	58 327	57 613
Schweden	86	116	92	58	.
Finnland	0	0	0	1	.
Schweiz	1	4	1	2	5
Lettland	.	.	1	0	0
Litauen	.	.	11	0	0
Sowjetunion (ehemalige)	16	9	.	.	.
Rußland	.	.	0	0	1
Polen	6	9	4	81	248
Sudan	0	0	23	0	0
Burundi	0	0	0	0	2
Mauritius	0	0	0	2	0
USA	44	171	39	19	110
Kanada	58	114	36	30	6
Chile	0	476	701	496	1 078
Oman	0	0	0	0	3
Sri Lanka	0	0	0	0	1
Thailand	0	5	3	9	6
Japan	9	0	0	0	0
Neuseeland	0	0	0	1	1

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Meldungen des Statistischen Bundesamtes

[1]) Bis 1994 = EU -12; ab 1995 = EU 15.

100. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß Lachse, die in England mit dem Nervengift Ivermectin behandelt wurden, nach Deutschland importiert worden sind, und welche Maßnahmen sind in den letzten drei Jahren von der Bundesregierung unternommen worden, um sicherzustellen, daß mit Ivermectin behandelte Lachse in die Bundesrepublik Deutschland gelangen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 23. Dezember 1996

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Lachse, die in England mit Ivermectin behandelt wurden, nach Deutschland importiert worden sind. Ebensowenig liegen der Bundesregierung Ergebnisse aus Deutschland über Untersuchungen von Lachs auf Ivermectinrückstände vor. Dies wurde von den Vertretern der obersten Landesveterinärbehörden anläßlich einer Bund-Länderbesprechung am 19. Dezember 1996 bestätigt.

Ivermectin ist in England für die Anwendung bei Lachsen nicht zugelassen. Es ist allerdings zugelassen zur Anwendung bei Schweinen, Schafen und Rindern und kann nach den tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften im Wege der „Umwidmung" auch bei Lachsen zur Behandlung von Lachsläusen angewendet werden.

Nach der Tierarzneimittel-Richtlinie (Richtlinie 81/851/EWG) ist eine „Umwidmung" unter der Voraussetzung möglich, daß es für die betreffende Tierart kein zugelassenes Arzneimittel für die Behandlung einer bestimmten Erkrankung gibt. In diesem Fall kann ein Tierarzneimittel das für eine andere Lebensmittel-Tierart oder für die gleiche Tierart, aber für eine andere Krankheit zugelassen ist, unter der Verantwortung des Tierarztes angewendet werden, wenn die notwendige arzneiliche Versorgung sonst ernstlich gefährdet wäre. Darüber hinaus muß der Tierarzt eine ausreichende Wartezeit festlegen, die im Falle der Anwendung bei Fischen nach folgender Formel berechnet wird: 500 : mittlere Wassertemperaturgrade = Tage der Wartezeit.

Nach Auskunft des Britischen Veterinary Medicines Directorate ist bei den Lachsen in schottischen Gewässern von dieser Umwidmungsmöglichkeit für Ivermectin nach der Richtlinie 81/851/EWG Gebrauch gemacht worden. Danach hat die zu beteiligende Umweltschutzbehörde in vier Fällen entsprechende Genehmigungen erteilt.

101. Abgeordnete **Angelika Mertens** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die international in der Drogenhilfe tätige Organisation „Le Patriarche" und deren Therapieangebote vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

„Le Patriarche" ist eine internationale Selbsthilfeorganisation, die in Frankreich, Spanien, Italien, der Schweiz, Portugal, Südamerika und den USA Einrichtungen zur Behandlung von Drogenabhängigen unterhält. „Le Patriarche" ist eine private Einrichtung zur Behandlung Sucht-

kranker. Die Kosten für die Behandlung haben die Betroffenen in der Regel selbst zu tragen. In Deutschland wird die Behandlung Drogenabhängiger in „Le Patriarche"-Einrichtungen von den Kostenträgern nicht anerkannt, weil sie nicht den anerkannten Kriterien entspricht.

102. Abgeordnete **Angelika Mertens** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die Methoden, mit denen diese Organisation versucht, Drogenabhängige zu therapieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Dezember 1996

Die Bundesregierung wird weiterhin dafür eintreten, daß die Behandlung suchtkranker Menschen in therapeutischen Einrichtungen mit anerkanntem Standard durchgeführt wird. Ein entsprechend differenziertes Beratungs- und Behandlungsangebot für Suchtkranke ist vorhanden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 101 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

103. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie viele Flugkilometer wurden 1994 und 1995 nach Kenntnis der Bundesregierung im Flugverkehr innerhalb der EU zurückgelegt?

104. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wieviel Kraftstoff wurde dabei in den jeweiligen Abflugländern und in der Bundesrepublik Deutschland getankt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1996

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die im Flugverkehr innerhalb der EU zurückgelegten Flugkilometer sowie den Kerosinverbrauch vor.

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes werden Erhebungen hierüber nicht angestellt; auch innerhalb der EU und der Flugsicherungsorganisation EUROCONTROL sind derartige Statistiken nicht verfügbar.

105. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Welche Stellung nimmt die Bundesregierung zu dem Schreiben des Generaldirektors der Reichsluftfahrtbehörde der Niederlande vom 20. Oktober 1994 an das Bundesministerium für Verkehr vor dem Hintergrund meiner Frage 31 in Drucksache 13/6135, in der mitgeteilt wird, daß dem Bundesministerium für Verkehr eine ablehnende Haltung der niederländischen Behörden zum Vorhaben der künftigen zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Laarbruch nicht bekannt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Dezember 1996

Das Schreiben des Generaldirektors der Reichsluftfahrtbehörde der Niederlande vom 20. Oktober 1994 ist dem Bundesministerium für Verkehr bekannt. Bedenken zum Vorhaben der künftigen zivilen Nutzung des Militärflugplatzes Laarbruch sind in Gesprächen der Zivilluftfahrtbehörden beider Staaten und in einem Gespräch des Bundesministers für Verkehr am 15. Mai 1996 mit der niederländischen Verkehrsministerin erörtert worden.

Die niederländische Seite vertrat dabei nicht eine grundsätzlich ablehnende Haltung, sondern brachte einzelne Bedenken vor. Beide Seiten stimmten überein, eine entsprechende Überprüfung der Planung gemeinsam vorzunehmen.

Dazu haben die Flugsicherungsstellen beider Länder am 11. November 1996 Kontakt aufgenommen. Die Deutsche Flugsicherung hat ihre Planung der An- und Abflugverfahren dargelegt, die Grundlage für das erforderliche Lärmgutachten sind.

106. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein vermehrter Einsatz von Kreisverkehren an Kreuzungen, wo der Verkehr nicht ampelgesteuert ist, für eine bessere Verkehrssicherheit vorteilhaft, zumal ausweislich einer DEKRA-Umfrage fast drei Viertel aller befragten Autofahrer den Kreisverkehr bevorzugen und sich auch nach Ansicht von Verkehrsexperten bei einer vermehrten Einrichtung von Kreisverkehrsführungen die typischen Kreuzungsunfälle bei Rechts- vor Linksvorfahrt um nahezu die Hälfte reduzieren würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Dezember 1996

Kreisverkehrsplätze sind häufig eine gute Lösung, um kreuzenden Verkehr sicher und ohne große Wartezeiten abzuwickeln. Sie sind aber kein genereller Ersatz für Kreuzungen oder Einmündungen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kommen sie als Ersatz für Kreuzungen ohne Ampelanlagen (Lichtsignalanlage) in Frage, an denen wiederholt schwere Unfälle aufgrund schlechter Erkennbarkeit oder unzureichender Sichtverhältnisse auftreten. Darüber hinaus wirken Kreisverkehrsplätze geschwindigkeitsreduzierend und verringern die Konfliktpunkte an einer Kreuzung. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Verkehr Regelungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen an Bundesstraßen außerhalb bebauter Gebiete erlassen.

107. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dahin gehend vor, welche Erfahrungen Nachbarländer (z. B. Frankreich) mit einer hohen Anzahl von Kreisverkehren mit dieser Verkehrsführung gemacht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Dezember 1996

Der Bundesregierung liegen hinsichtlich der französischen Erfahrungen mit einer hohen Anzahl von Kreisverkehrsplätzen folgende Erfahrungen vor:

Nach dem Umbau außerörtlicher Knotenpunkte zu Kreisverkehrsplätzen sind die Unfälle deutlich zurückgegangen, und zwar sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der Schwere. Die überwiegenden Unfälle ereignen sich durch das Auffahren/Überfahren der Kreisverkehrsinseln. Zu große Kreisverkehrsplätze, nicht kreisförmige Knotenpunkte sowie zu breite oder tangentiale Einfahrten sind sicherheitstechnisch ungünstig.

In England, wo der Kreisverkehr eine besondere Tradition hat, verhalten sich die Kraftfahrer im Straßenverkehr grundlegend anders als in Deutschland, so daß eine Vergleichbarkeit mit deutschen Verhältnissen nicht gegeben ist.

Auch in den Niederlanden, in Norwegen, in Dänemark und in der Schweiz wurden tendenziell positive Erfahrungen bezüglich der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses von Kreisverkehrsplätzen gemacht.

108. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Länder und Kommunen vom Instrument des Kreisverkehrs noch zu wenig Gebrauch machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Dezember 1996

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß Länder und Kommunen Kreisverkehrsplätze zu wenig einsetzen. Die Bundesregierung hält es vielmehr für vorrangig, daß die Kreisverkehrsplätze als eine unter mehreren geeigneten Knotenpunktformen sachgerecht angewendet werden. Wesentliche Kriterien sind die Verkehrsbelastung der einzelnen Straßenarme und die Geamtbelastung der Kreuzung. Insgeamt kann ein Kreisverkehrsplatz bei vertretbaren Wartezeiten für den einzelnen nur eine Verkehrsbelastung von ca. 20000 Kfz/Tag verkraften.

Auch darf ein Kreisverkehrsplatz die Charakteristik einer übergeordneten Strecke, z. B. einer Bundesstraße, nicht zu stark verändern. Ein Kreisverkehrsplatz kann außerorts auf freien Strecken schnell zu einem unerwünschten Hindernis für den Fernverkehr werden. Die Bundesregierung unterstützt auch die Bemühungen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, weitere Erkenntnisse über Kreisverkehrsplätze und ihren Einsatz sowohl innerhalb als auch außerhalb bebauter Gebiete zu gewinnen und entsprechende Regelwerke zu erarbeiten bzw. fortzuschreiben.

109. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Untersuchungsergebnisse vor, inwieweit sich ein Kreisverkehr hinsichtlich des Verkehrsflusses einer ampelgesteuerten Verkehrsführung überlegen zeigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Dezember 1996

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse weisen darauf hin, daß Kreisverkehrsplätze bei geringeren bis mittelstarken Verkehrsbelastungen hinsichtlich des Verkehrsablaufs einer signalgesteuerten Kreuzung überlegen sind. Bei höheren Verkehrsstärken hingegen sind die durchschnittlichen Wartezeiten an einer lichtsignalgeregelten Kreuzung günstiger als an Kreisverkehrsplätzen.

110. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten hat der Bund, eine am Bedarf orientierte Zugangsregelung im Taxibereich durchzusetzen, um ruinösen Wettbewerb zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Dezember 1996

Die in § 13 Abs. 4 PBefG geregelten objektiven Zugangskriterien zum Taxenverkehr, wonach die Genehmigung für den Verkehr mit Taxen zu versagen ist, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beschädigt werden, daß die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht, ist im zweiten Satz dieser Vorschrift wie folgt konkretisiert:

„Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen im Taxenverkehr,
2. die Taxendichte
3. die Entwicklung der Ertrags- und Kostenlage unter Einbeziehung der Einsatzzeit,
4. die Anzahl und Ursachen der Geschäftsaufgaben."

Außerdem hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, vor Erteilung neuer Taxengenehmigungen einen Beobachtungszeitraum einzuschalten.

Diese Zugangsregelung ist strenger als jede andere Zugangsregelung im Bereich des Güter- und Personenverkehrs innerhalb der EU. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings in einer Entscheidung vom 7. September 1989 – BVerwG 7 C 44 und 45.88 folgendes hervorgehoben:

„Die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxengewerbes ist nur um des öffentlichen Verkehrsinteresses willen geschützt, nicht hingegen zum Schutz des bestehenden Gewerbes vor – möglicherweise einzelne Unternehmer ruinierender – Konkurrenz."

Der Bund-Länder-Fachausschuß „Straßenpersonenverkehr" hat am 11. September 1996 beschlossen, an der geltenden Zugangsregelung zum Taxenverkehr festzuhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

111. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche biologischen Grundlagenforschungen im athermischen Bereich zur Aufklärung möglicher Wirkungsmechanismen im Organismus durch elektromagnetische Felder werden derzeit von der Bundesregierung finanziert, und welche sind geplant (aufgeschlüsselt nach Instituten)?

Antwort des Staatssekretärs Erhard Jauck vom 27. Dezember 1996

In den letzten Jahren wurde eine Reihe qualifizierter wissenschaftlicher Untersuchungen zur Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder veröffentlicht. Ein Mechanismus für athermische Wirkungen, also für die Wirkung hochfrequenter elektromagnetischer Felder durch Pulsung oder Modulierung, die auch unterhalb der Schwelle einer physiologisch relevanten Erwärmung biologisch wirksam sein können, ist jedoch nicht bekannt. Eine bisher verstandene nichtthermische Wirkung, der Höreffekt gepulster Mikrowellen, läßt sich auf thermische Effekte zurückführen.

Zur weiteren Abklärung der Fragestellung werden seit 1995 die folgenden Projekte durchgeführt:

- Erstellen von Berechnungs- und Simulationsprogrammen für Feldverteilungen im Körper – Institut für Mobil- und Satellitenfunktechnik, Kamp-Lintfort;
- Untersuchungen zur Wirkung von Mikrowellen niedriger Intensität auf biologische Systeme – Universität Bonn, Physiologisches Institut, und Universtität Berlin, Institut für Klinische Chemie und Klinische Biochemie;
- Quantifizierung und Klassifizierung von subjektiven Wahrnehmungen geringer umweltbedingter Exposition elektromagnetischer Felder: Akustische Wahrnehmung – Technische Universität München, Klinikum rechts der Isar, HNO- und Poliklinik.

Das folgende Vorhaben ist geplant und wird voraussichtlich 1997 vergeben:

- Untersuchungen und Reproduktion von biologischen Effekten unter Kontrolle der Mikrodosimetrie auf Einzelzellebene bei verschiedenen Hochfrequenzexpositionen.

Ein Forschungsnehmer für dieses Vorhaben steht noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

112. Abgeordnete **Rita Grießhaber** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, unter bestimmten Voraussetzungen „Vesperstuben" (einfache Gaststätten unterhalb des in der Gaststättenverordnung definierten Niveaus, ähnlich den „Straußwirtschaften") im

Außenbereich zuzulassen, um die Einkommenssituation von landwirtschaftlichen Betrieben in Grenzlagen (z. B. im Schwarzwald) zu verbessern?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. Dezember 1996

Die Bundesregierung beabsichtigt, den anhaltenden Prozeß des landwirtschaftlichen Strukturwandels dadurch zu unterstützen, daß erhaltenswerte Bausubstanz im Außenbereich auch dann zweckmäßig weiter genutzt werden kann, wenn diese nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke erforderlich ist. Eine entsprechende Regelung sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BR-Drucksache 635/96 vom 6. September 1996) vor. Diese bauplanungsrechtliche Umnutzungsmöglichkeit könnte auch zur Nutzung von Scheunen und ähnlichem als „Vesperstuben" zur Anwendung kommen. Die Zulässigkeit nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach Gaststättenrecht oder landesrechtlichem Bauordnungsrecht, bleibt unberührt.

113. Abgeordnete **Rita Grießhaber** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gibt es Bestrebungen auf EU-Ebene, die entsprechenden Bestimmungen, die in Frankreich „fermes auberges" (saisonal beschränkte, an die bewirtschaftete Fläche gebundene Gaststätten im Außenbereich) möglich machen, zu harmonisieren, und wie steht die Bundesregierung dazu?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. Dezember 1996

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das europäische Recht keine Ermächtigung zu Bestimmungen im Bereich des Städtebaurechts enthält (vgl. Artikel 3 des EG-Vertrages), so daß eine Harmonisierung auf europäischer Ebene ausscheidet.

114. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, ob bei der Vergabe der Aufzüge für den Reichstag in Berlin an ein japanisches Unternehmen (Berliner Zeitung vom 15. November 1996) das wirtschaftlichste Angebot gewählt wurde und dabei berücksichtigt wurde, daß durch diese Entscheidung für ein ausschließlich aus Steuermitteln finanziertes Projekt Arbeitsplätze deutscher Unternehmen gefährdet bzw. vernichtet werden könnten?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 18. Dezember 1996

Nach Auskunft der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, die den Umbau des Reichstagsgebäudes betreut, wurde das Ausschreibungsverfahren für die Aufzugsanlagen im Reichstagsgebäude nach den Vergabevorschriften, die für den öffentlichen Auftraggeber gelten, durchgeführt. Der Auftrag wurde danach unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte auf das annehmbarste Angebot erteilt.

115. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen, ob und ggf. wie oft deutsche Unternehmen bei der Vergabe von Staatsaufträgen in Japan zum Zuge gekommen sind?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 18. Dezember 1996

Konkrete Angaben, wie oft deutsche Unternehmen bei der Vergabe von Staatsaufträgen in Japan zum Zuge gekommen sind, können nicht gemacht werden, da öffentliche Auftragsvergaben an deutsche Firmen in Japan nicht dokumentiert werden.

Eine telefonische Umfrageaktion der Industrie- und Handelskammer in Japan, die aufgrund der knappen Terminsetzung nur einen sehr beschränkten Adressatenkreis einbeziehen konnte, hat jedoch ergeben, daß zumindest bei einem Kammermitglied die Ausführung öffentlicher Aufträge einen bedeutenden Teil des Auftragsvolumens ausmacht.

116. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Wann läuft die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Schadensersatzforderungen des Bundes gegen die als Schädigerfirma angesehene holländische Baufirma für die durch das Hochwasser 1993 verursachten Schäden am „Schürmann-Bau" ab?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. Dezember 1996

Die Verjährungsfrist der Schadensersatzforderungen des Bundes gegen die als Schädiger angesehenen Bauunternehmen läuft z. Z. nicht. Die Verjährung ist durch das am Landgericht Bonn anhängige selbständige Beweisverfahren unterbrochen. Das Beweisverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

117. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Kann der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Klaus Töpfer, ausschließen, daß die beim „Schürmann-Bau" als Schädiger angesehene holländische Baufirma an den ausgeschriebenen Sanierungsarbeiten beteiligt wird, und wenn nein, welche Auswirkungen ergeben sich – auch eingedenk mehrerer von dieser Baufirma nicht befolgter Nachbesserungsaufforderungen des Bundes nach § 13 Nr. 5 VOB/B – auf die Schadensersatzansprüche, die der Bund gegen diese holländische Baufirma gerichtlich geltend machen will, wenn diese Baufirma an den Sanierungsarbeiten entgeltlich beteiligt würde?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. Dezember 1996

Die Frage kann nicht beantwortet werden, ohne zugleich gegen die Geheimhaltungsvorschrift des § 17 Nr. 6 der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A – zu verstoßen.

118. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Welche Auswirkungen auf noch bestehende Verträge mit Firmen (z. B. Fassadenfirmen) ergeben sich im Hinblick auf dann mögliche Schadensersatzforderungen dieser Firmen gegen den Bund, wenn der Weiterbau des „Schürmann-Baus" an einen Generalunternehmer vergeben wird, und entspricht es der auch von der Bundesregierung immer betonten Förderung des Mittelstands, wenn sowohl die Sanierung als auch der Weiterbau an einen Generalunternehmer vergeben werden sollten, obwohl der Grund für eine Vergabe des Weiterbaus an einen Generalunternehmer entfallen ist, da der Haushaltsausschuß einer privaten Vorfinanzierung der Weiterbaukosten nicht zugestimmt hat?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. Dezember 1996

Das vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gesetzte Kostenziel ist am besten durch eine Generalunternehmervergabe einzuhalten. Es wird aber im Rahmen der weiteren Planung geprüft, ob und inwieweit Gewerke, für die entsprechende Aufträge zur Unterbringung des Deutschen Bundestages abgeschlossen wurden, vor, parallel zur oder im Rahmen der GU-Vergabe in Auftrag gegeben werden können. Damit soll auch dem Ziel der Mittelstandsförderung soweit wie möglich entsprochen werden.

119. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Wie hoch ist die Gesamtsumme der Forderungen der insgesamt 24 Baufirmen, Arbeitsgemeinschaften und Ingenieure an den Bund für am „Schürmann-Bau" erbrachte Leistungen, und wie viele Prozesse bzw. Klagen sind dabei bereits anhängig?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 19. Dezember 1996

Die Summe der beim Bund angemeldeten Forderungen für erbrachte, durch das Hochwasser beschädigte oder untergegangene Leistungen beläuft sich auf gegenwärtig rd. 9 Mio. DM. Hierin sind die Forderungen der Rohbaufirmen, die der Bund als für den Schadenseintritt verantwortlich ansieht, nicht enthalten. Ebensowenig sind Forderungen wegen Baustillstands und aus Kündigung umfaßt.

Der Bund hat darüber hinaus im Rahmen der mit den Firmen geführten Verhandlungen in einigen Fällen Vergleiche zur Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche erzielt.

Neben den beim BGH anhängigen Revisionsverfahren sind zwei Klagen beim Landgericht Bonn anhängig, die Forderungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschaden an den Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße zum Gegenstand haben. Eine weitere Firma hat den Bund wegen eines behaupteten Vergabefehlers verklagt und ist in erster Instanz unterlegen.

120. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Warnick** (PDS)

Welche Argumente gibt es für und gegen den bundeseigenen Standort in Berlin-Karlshorst als künftigen Sitz des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, und wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf einen diesbezüglichen Vorschlag des Bürgermeisters von Berlin-Lichtenberg, Dr. Wolfram Friedersdorf (s. Neues Deutschland, Berlin vom 12./13. Oktober 1996)?

Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben vom 2. Januar 1997

Die Entscheidung zur Unterbringung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist noch nicht gefallen. In die Prüfung werden verschiedene bundeseigene Gebäude einbezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

121. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Kann die Bundesregierung bereits Aussagen treffen über Anträge zur Inanspruchnahme der Maßnahme „Sockelbetrag zur Förderung innovativer Forschergruppen in den neuen Bundesländern" nach dem neuen Hochschulsonderprogramm?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 18. Dezember 1996

Nein. Da die Antragstellung von Forschungsvorhaben im Rahmen der Maßnahme „Innovative Forschung neue Länder" noch nicht in allen neuen Ländern abgeschlossen ist, ist es der Bundesregierung derzeit nicht möglich, gesicherte Aussagen über diese Anträge zu treffen.

122. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Welche Auswirkungen haben die um 47,6 Mio. DM auf jetzt 767,6 Mio. DM gestiegenen Kosten für den Neubau des Forschungsreaktors München II (FRM II) auf die Verpflichtungen der Bundesregierung an der Finanzierung des FRM II, und rechnet die Bundesregierung mit einem weiteren Anstieg der Kosten?

Antwort des Staatssekretärs Helmut Stahl vom 27. Dezember 1996

Von diesen 47,6 Mio. DM entfallen

41,72 Mio. DM auf die Stammaßnahme Neubau und

5,90 Mio. DM auf die Erschließungsmaßnahmen.

Mehrkosten im Rahmen der Mitfanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) für die Neubaumaßnahme, die über die festgelegte Kostenobergrenze von 600 Mio. DM hinausgehen, sind im Rahmen des HBFG grundsätzlich mitfinanzierungsfähig, soweit es sich hierbei um indexbedingte Kostensteigerungen handelt. Hinsichtlich der Erschließungsmaßnahme, die außerhalb dieser Kostenobergrenze durchgeführt wird, sind auch über Indexsteigerungen hinausgehende Mehrkosten grundsätzlich HBFG-fähig. Da der Forschungsreaktor insgesamt Bestandteil des Programms „UK 2004" ist, ist eine HBFG-Finanzierung der Maßnahme und damit auch der evtl. Mehrkosten jedoch frühestens im Jahr 2004 möglich, es sei denn, die Finanzausstattung des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau läßt dies schon zu einem früheren Zeitpunkt zu.

Bei der Zuweisung in Höhe von 160 Mio. DM für den Bau und die apparative Erstausstattung handelt es sich um einen Festbetrag; an etwaigen Kostensteigerungen beteiligt sich der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) nicht.

Über die künftige Kostenentwicklung des FRM II liegen dem BMBF z. Z. keine weiteren Informationen vor. Wegen der in den Bauverträgen enthaltenen Indexklauseln sind jedoch bei diesem mehrjährigen Bauvorhaben gewisse Kostensteigerungen nicht auszuschließen.

Bonn, den 3. Januar 1997

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333